

### III – Rahmenbedingungen von Musikausbildung und Musikpflege an den Fürstenschulen

Nachdem die kirchenmusikalische Institutionenlandschaft des Untersuchungsgebietes im vorangegangenen Kapitel umrissen wurde, sollen nun die Fürstenschulen in den Fokus rücken. Zunächst gilt es, Umstände und Zweck ihrer Gründung im Kontext der albertinischen Reformation zu untersuchen, wobei insbesondere das Konzept eines geschlossenen, von den Partikular- über die Fürstenschulen und Landesuniversitäten führenden Bildungskursus hervorzuheben ist (III.1.1). Weiterhin ist auf jenen Komplex von 1576 bis 1580 durchgeführten Reformmaßnahmen einzugehen, unter denen insbesondere jene in der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung (1580) mündenden den genannten Bildungskursus direkt betrafen (III.1.2). Im Spannungsfeld von präskriptiven Reformanweisungen und Dokumenten des Schul- und Universitätsalltags soll dann untersucht werden, wie dieser Bildungskursus sich in der Realität entfaltete, wobei zugleich herausgearbeitet werden soll, worin sich die Fürstenschulen von gewöhnlichen Lateinschulen unterscheiden (III.1.3). Daraufhin wird die innere Einrichtung der Schulen untersucht. Zum einen soll der Unterrichtsinhalt untersucht werden, um das geistige Klima der Fürstenschulen zu bestimmen (III.2). Darauf aufbauend sollen die institutionellen Rahmenbedingungen der Musikpflege an Pforta, St. Afra und St. Augustin beschrieben werden. Hierzu sollen Schulordnungen, Lektionspläne und andere das Schulleben betreffende Quellen ausgewertet werden (III.3), während die Gestalt des Musikunterrichtes am Beispiel von Wolfgang Figulus' *Elementa musica brevissima* besprochen wird (III.4). Abschließend ist auch auf die Musikpflege an den Universitätskollegien einzugehen, welche die letzte Station des erwähnten Bildungskursus bildeten (III.5).

## III.1 Die Fürstenschulen aus Perspektive der albertinischen Bildungspolitik

### III.1.1 Die Neue Landesordnung von 1543

Die rückläufige Frequentierung von Lateinschulen und Universitäten in den 1520er- und 1530er-Jahren (s. Kap. II.1.2) führte dazu, dass mittelfristig die Zahl der Latein- und damit der Chorschüler zurückging, langfristig aber ein Mangel an Kirchen-, Schuldienern und anderem Personal entstand, das traditionell eine klerikale Bildungslaufbahn absolvierte. Obschon von der Wittenberger Reformation katalysiert, betraf die Verödung des höheren Bildungswesens nicht nur das ernestinische Kurfürstentum Sachsen, sondern auch Territorien, deren Landesherren am alten Glauben festhielten. Der Priestermangel war im albertinischen Herzogtum Sachsen bereits 1531 derart eklatant, dass erwogen wurde, auch verheiratete Priester zum Pfarramt zuzulassen.<sup>1</sup> Der akute Mangel an klerikalem Nachwuchs veranlasste die Prälaten Georgs des Bärtigen, 1538 die Umfunktionierung verlassener Klosteranlagen in Lateinschulen zu erwägen, was der Herzog jedoch aufgrund des gesunkenen Rufs der Klöster als aussichtslos ablehnte.<sup>2</sup> Umgesetzt wurde dieses Vorhaben dann unter Moritz von Sachsen, der am 21. Mai 1543 in der Neuen Landesordnung die Gründung dreier landesherrlicher Pädagogien ins Auge fasste:

Und nachdeme zu Christlicher Lehre und Wandel, auch zu allen guten Ordnungen und Polickey, von nöthen, daß die Jugend zu Gottes Liebe, und im Gehorsam erzogen, in den Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der heiligen Schrifft gelehrt und unterweiset werde, damit es mit der Zeit an Kirchen-Dienern und anderen gelahrten Leuten, in unsern Landen nicht Mangel gewinne, sind wir bedacht, von den verledigten Clöster- und Stifft-Gütern, drey Schulen aufzurichten, nemlich, eine zu Meissen, darinne eine Magister, zween Baccalaureen, ein Cantor, und sechtzig Knaben. Die andere zu Märßburg, darinnen [...] siebentzig Knaben. Die dritte, zu der Pforten, darinnen einhundert Knaben seyn, und an allen Orten mit Vorstehern und

- 1 Günther Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 55), Gütersloh 1988, S. 74.
- 2 »Daß in Clöstern sollen Studia gehalten werden, wäre wohl gut«, befand Georg. Allerdings »wird man sonderlich schwerlich bekommen geschickte Knaben, die sich in Closter-Schulen begeben. Dann sie besorgen sich des währendlichen Aufruhrs, daß man sie Mönche und Wölfe heise«. Zitiert nach: Johann Martin Schamel (Hg.): *M. Justini Bertuchii Teutsches Pfortisches Chronicon*, Leipzig 1734, S. 112; vgl. auch Felician Gess: *Die Klostervisitationen des Herzog Georg von Sachsen*, Leipzig 1888, S. 42.

Dienern, Lehre, Kosten, und anderer Nothdurfft, wie folget, umsonst versehen, und unterhalten werden, und sollen die Knaben alle unser Unterthanen, und keine Ausländische seyn.<sup>3</sup>

Für die Ausbildung der Knaben zu Kirchen- und Schuldienern sollten an allen drei Schulen Alumnatsplätze eingerichtet werden: 60 an St. Afra in Meißen, 70 in Merseburg und 100 in Pforta.<sup>4</sup> Die Einrichtung der Merseburger Schule sollte jedoch schon bald scheitern. Gründe waren zum einen die 1543 in Merseburg grassierende Pest, zum anderen der Widerstand des dortigen Domkapitels. Der Herzog schlug daraufhin die für die Gründung der Schule geplanten Mittel der Leipziger Universität zu und transferierte die Merseburger Schülerstellen an die Meißener Fürstenschule. Als nach dem Schmalkaldischen Krieg das vormals ernestinische Grimma an die Albertiner fiel, wurde 1550 im dortigen Augustinerkloster die dritte der geplanten Fürstenschulen eröffnet.<sup>5</sup> Aufgrund des hohen Zulaufs wurde die Zahl der Freistellen bald schon erhöht – in St. Afra auf 100 und in Pforta auf 150. Die Grimmenser Fürstenschule wurde bereits mit 100 Stellen eröffnet. Die Vergabe der Stellen erfolgte nach einem festen Schlüssel. Die Kandidaten für den größten Teil der Freistellen wurden von ausgesuchten kursächsischen Städten präsentiert. Auch dem Adel waren Freistellen in Meißen und Pforta zugeordnet. Ein Teil der Plätze wurde vom Kurfürsten direkt besetzt, ein weiterer war besonderem Personal wie Famuli (Hilfslehrern) oder Priestern vorbehalten (s. Kap. VI.1).

Nicht nur die Errichtung der Merseburger Schule ging mit Schwierigkeiten einher. Insbesondere die Fundierung der Schulen stellte die Verantwortlichen vor große Herausforderungen. Das Problem bestand darin, dass die Abschaffung der Seelmessen im Jahr 1539 allein nicht genügte, um das durch die spätmittelalterliche Heilsindustrie gebundene Kapital anderen Zwecken zuzuführen. Wie bereits beschrieben (s. Kap. II.1.2), blockierten die Landstände unter Moritz' Vater Heinrich die zentrale Sequestrierung des geistlichen Vermögens.<sup>6</sup> Geistliche Güter und Stiftungen wurden in der Folge von Adel und Städten verwaltet. Die dezentrale Verwaltung bewirkte, dass vielerorts Defizite bei der Versorgung von Geistlichen und der Unterhaltung von Kirchen und Schulen auftraten, die von der herzoglichen Kammer beglichen werden

3 Johann Christian Lünig (Hg.): *Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici*, Leipzig 1724, Sp. 13 f.

4 Linda Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen zwischen Krieg und Frieden. Eine Matrikeluntersuchung zur mitteldeutschen Bildungslandschaft im konfessionellen Zeitalter (1563–1659)*, Berlin 2013, S. 257–261.

5 Christian Gottlob Immanuel Lorenz: *Bericht über die Gründung und Eröffnung der Landesschule zu Grimma im Jahre 1550*, Grimma 1850, S. 8–15.

6 Helga-Maria Kühn: *Die Einziehung des geistlichen Gutes im Albertinischen Sachsen, 1539–1553* (= Mitteldeutsche Forschungen 43), Köln [u. a.] 1966, S. 51.

mussten.<sup>7</sup> So strebte Herzog Moritz nach seinem Regierungsantritt danach, das gesamte geistliche Vermögen unter landesherrliche Verfügungsgewalt zu bringen. Nach zähem Ringen mit den Landständen konnte in der Landesordnung schließlich verfügt werden, dass »verledigte Clöster, Gestifte und Stiftungen, Güter und Einkommen zu solchen Schulen [d. s. die Fürstenschulen], Unterhaltung derer Kirchendiener und Besserung unserer Universität [...] in Ewigkeit sollen gebraucht werden«.<sup>8</sup>

Der Landesherr sah die Fürstenschulen von Anfang an in engem Verbund mit der Landesuniversität. Nach Beschluss der sechsjährigen Schulzeit sollten die Knaben »in unsere Universität gen Leipzig geschickt werden, allda vornehmlich in der heiligen Schrifft zu lernen«. Zu diesem Zwecke beabsichtigte Moritz »von etlichen Geistlichen Lehen, biß in einhundert Stipendia zu verordnen«, während der Universitätsetat zwecks der Anstellung zusätzlichen Lehr- und Aufsichtspersonals um jährlich »zweytausend Gulden« aufgestockt wurde. Zur Unterbringung der sog. alumni electorales überschrieb Moritz der Universität »das Pauler Closter [...] mit allen seinen Gebäuden«. Die Laufzeit der Stipendien wurden zunächst »auff drey Jahr« beschränkt, wer jedoch »seines Studii halben« einer Verlängerung bedurfte, konnte seinen Fall dem Landesherrn vortragen.<sup>9</sup> Die Stipendien wurden anfangs nicht von der Universität verliehen, sondern waren aus dem jeweiligen Schulvermögen zu bestreiten. Anhaltende Schwierigkeiten bei der Einziehung der geistlichen Güter bedingten, dass zunächst nur 70 der angestrebten 100 Stipendien zur Verfügung standen.<sup>10</sup> Grundsätzlich war die mangelnde Begüterung ein chronischer Missstand der ersten Jahrzehnte nach Gründung der Fürstenschulen.<sup>11</sup> 1550 betragen die Universitätsstipendien 30 fl. pro Jahr. Von den 100 Pfortaer Absolventen, etwa, sollte die Schulleitung die 20 leistungsstärksten auswählen und nach Leipzig schicken.<sup>12</sup>

7 Wartenberg: *Landesherrschaft und Reformation* (wie Anm. 1), S. 100.

8 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 15.

9 Ebd., Sp. 14 f.

10 Arno Seifert: »Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien«, in: Notker Hammerstein (Hg.): *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. 1: *15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe*, München 1996, S. 197–374, hier: S. 308.

11 Theodor Flathe: *Sanct Afra. Geschichte der königlich sächsischen Fürstenschule zu Meißen*, Leipzig 1879, S. 35–49.

12 Jonas Flöter: »Prestige und Kalkül. Das Stiftungswesen an den sächsischen Fürsten- und Landesschulen im 19. Jahrhundert«, in Ders./Christian Ritzl (Hgg.): *Bildungsmäzenatentum. Privates Handeln, Bürgersinn, kulturelle Kompetenz seit der Frühen Neuzeit* (= Beiträge zur historischen Bildungsforschung 33), Köln [u. a.] 2007, S. 251–310, hier: S. 296.

Nur vier Jahre nach der Abschaffung der Seelmessen, begann man nun, das Stiftungskapital wieder der Ausbildung und Versorgung des Klerus und Paraklerus zuzuführen. Obwohl dieser Prozess langsam voranschritt, dürfte sich das albertinische Sachsen auf diesem Wege einen Infrastrukturvorsprung gegenüber dem ernestinischen Nachbarn gesichert haben. Denn obschon auch Johann Friedrich I. die sequestrierten Kirchengüter unter landesherrliche Kontrolle brachte, nutzte er einen großen Teil der Mittel nicht zur Restaurierung des Kirchen- und Schulwesens, sondern zur Sanierung der Staatsfinanzen.<sup>13</sup>

### III.1.2 Die Reformen der Jahre 1576–1580

War die frühe Reformation vor allem mit der institutionellen und finanziellen Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens befasst, so gerieten Kirchen- und Bildungspolitik in der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmend unter den Einfluss eines territorialstaatlichen Konfessionalismus, der in Kursachsen nicht zuletzt an der Konkordienformel von 1577 festzumachen ist.<sup>14</sup> Bereits 1576 hatte der von Kurfürst August mit der Ausarbeitung des Konkordienwerks beauftragte Jacob Andreae auf tiefer liegende Probleme der konfessionellen Einigung des sächsischen Territoriums hingewiesen – so etwa auf die zu große Abhängigkeit Kursachsens von ausländischen Personen bei der Besetzung seiner Kirchen- und Schulämter oder die mangelnde Regulierung und Stringenz der Ausbildung von Geistlichen.<sup>15</sup> In der Folge wurde Andreae mit einer umfassenden Reform der kursächsischen Bildungslandschaft beauftragt, die neben einer Universitätsreform<sup>16</sup> auch eine Neuordnung der Partikular- und Fürstenschulen vorsah. Obschon die von Andreae angestrebte Fokussierung der höheren Lateinschul- und Universitätscurricula auf die praktische Theologenausbildung bei gleichzeitiger Reduzierung artistisch-philosophischer

13 Enno Bünz: »Schicksale von Mönchen und Nonnen in der Reformationszeit. Ihre Zukunftsperspektiven nach Aufhebung der Klöster im Kurfürstentum Sachsen«, in: Werner Greiling [u. a.] (Hgg.): *Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620* (= Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4), Köln [u. a.] 2015, S. 81–108, hier: S. 104.

14 Vgl. Manfred Rudersdorf: »Die Generation der lutherischen Landesväter im Reich. Bausteine zu einer Typologie des deutschen Reformationsfürsten«, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hgg.): *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 7 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 57), Münster 1997, S. 137–170.

15 Frank Wilhelm Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung von 1580 auf Grund archivalischer Studien*, Berlin 1906, S. 8.

16 Vgl. Ulrike Ludwig: »Jakob Andreae und die Universitätsreform in Kursachsen (1576 bis 1580)«, in: *Historisches Jahrbuch* 129 (2009), S. 179–200.

Inhalte 1579 am vereinten Widerstand von Universitäten, Fürstenschulen und Landständen scheiterte,<sup>17</sup> hatten die Universitätsordnung und die Schulordnung von 1580 eine deutliche strukturelle Reglementierung und Zentralisierung des höheren sächsischen Bildungswesens zur Folge.<sup>18</sup> Für die vorliegende Untersuchung ist dabei von besonderem Interesse, dass im Zuge dessen auch das o. g. Stipendienwesen reformiert wurde.

Wurden die Universitätsstipendien in der Gründungszeit der Fürstenschulen noch aus dem Schulvermögen bestritten, so verwalteten die Universitäten die Gelder inzwischen selbst. Insgesamt 94 Stipendien bestanden in den späten 1570er-Jahren an beiden kursächsischen Landesuniversitäten – die ursprünglich angedachte Zahl von 100 war also immer noch nicht erreicht. Andreae versuchte diese zunächst durch eine Neuordnung der verfügbaren Gelder zu erreichen, jedoch mit mäßigem Erfolg. Die Wende in der Reform brachte die Zusicherung des Kurfürsten, die Stipendien an beiden Universitäten auf 150 zu erhöhen und zu finanzieren.<sup>19</sup> Die Aufstockung war jedoch an eine neue Stipendiatenordnung geknüpft, die 1580 in die Schulordnung aufgenommen wurde. Ihre wesentlichen Punkte waren die folgenden: 1) Die Stipendien sollten Landeskindern vorbehalten bleiben. 2) Bei der Vergabe sollten zuvörderst »armer Leute Kinder« berücksichtigt werden. 3) Explizite Voraussetzung des Stipendiengenusses war die Beherrschung des Lateins in Wort und Schrift, der Anfangsgründe der Dialektik und Rhetorik sowie der griechischen Grammatik. 4) Hatte der Stipendiat eine »Obligation« abzufassen, in welcher er sich auf das Studium der Theologie in Leipzig oder Wittenberg verpflichtete und versicherte, ohne kurfürstliche Erlaubnis »in keiner fremdbden Herrschaft« Dienst zu tun, sondern »so S. Churf. G. oder deren Erben mich zu gebrauchen willens, alsdann dero, als ein Pfarrer, Prædicant, Diacon und Schulmeister gegen gebührliche Besoldung und Unterhaltung, unterthänigst und gehorsamlich gewärtig zu seyn«.<sup>20</sup>

Jetzt erst begann der bereits in der Landesordnung von 1543 angedachte Bildungskursus an Stringenz zu gewinnen. Den 350 Freistellen der Fürstenschulen standen nun 300 Stipendien gegenüber. Die Einschränkung der Stipendien auf Landeskindern schloss nahtlos an den exklusiv kursächsischen Vergabeschlüssel der Freistellen an. Schon in einem ersten Reformentwurf aus

17 Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 75.

18 Manfred Rudersdorf: »Tübingen als Modell? Die Bedeutung Württembergs für die Vorgeschichte der kursächsischen Universitätsreform von 1580«, in: Armin Kohnle/Frank Engehausen (Hgg.): *Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag*, Stuttgart 2001, S. 67–85, hier: S. 82 f.

19 Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 46 f.

20 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 597–616.

dem Jahr 1576 hatte Andreae überdies darauf gedrungen, den Visitatoren bei der Vermittlung fähiger Schüler von den Partikular- auf die Fürstenschulen ein größeres Mitspracherecht einzuräumen – vornehmlich, um lokalen Missbräuchen bei der Vergabe von Freistellen vorzubeugen.<sup>21</sup> Auch nennt die Ordnung die pauperes als vornehmliche Nutznießer der Stipendien, was wiederum bestätigt, dass es vor allem Knaben aus der besitzlosen Bildungsschicht waren, die über eine höhere Lateinschule Zugang zur Universität suchten (s. Kap. II.3.1). Nicht zuletzt setzten auch die in der Ordnung genannten Qualifikationsvoraussetzungen den Besuch eines Pädagogiums voraus. Mit der Verpflichtung zum Kirchen- und Schuldienst schließt sich der Kreis. Die Stipendiaten (*alumni electorales*) gingen nach dem Universitätsabschluss zumeist in den Schuldienst, um mit Erreichen des kanonischen Alters in ein geistliches Amt zu wechseln. Begünstigt wurde dieser Karriereverlauf außerdem durch die Zentralisierung des Ordinationsverfahrens im Umfeld der Kirchenordnung von 1580. Dieses durfte fortan nur noch in Leipzig oder Wittenberg durchgeführt werden, wodurch eine direkte Schnittstelle zwischen Ausbildung und Ämtervergabe geschaffen wurde.<sup>22</sup> Deutlich wird, dass Andreaes Reformen auf die systematische Besetzung von Kirchen- und Schulämtern mit Fürstenschülern bzw. *alumni electorales* zielten.

### III.1.3 Der albertinische Bildungskursus in der Realität

Bei der Aufnahme in die Fürstenschulen sollten die Knaben nicht jünger als elf und nicht älter als 15 Jahre sein. Kenntnisse im Lesen und Schreiben wurden vorausgesetzt, d. h. man ging vom vorherigen Besuch einer Partikularschule aus.<sup>23</sup> Die durch Kurfürst August fundierten Stipendien konnten in vierjährigem Turnus von 300 Personen genossen werden, d. h. bei einer regulären Laufzeit von vier Jahren von jährlich 75 Studenten. Bei insgesamt 350 Freistellen und einer Schulzeit von sechs Jahren hätten theoretisch knapp 60 Fürstenschüler jährlich auf eines der Kollegien in Leipzig oder Wittenberg wechseln können. Die Knaben wären demnach im Alter von 17–21 Jahren auf die Universität gekommen und hätten ihr Studium im Alter von 21–25 Jahren abgeschlossen. Aufgrund der möglichen Verlängerung des

21 Ernst Schwabe: *Das Gelehrtenschulwesen Kursachsens von seinen Anfängen bis zur Schulordnung von 1580. Kurze Übersicht über die Hauptzüge der Entwicklung*, Leipzig 1914, S. 124.

22 Alexander Nawar: *Ordinationsliturgie und Amtsverständnis zwischen Beauftragung und Sakrament. Zu den Gottesdiensttraditionen evangelisch-lutherischer Landeskirchen* (= Studien zur Pastoralliturgie 39), Regensburg 2014, S. 443–445.

23 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 14.

Stipendiums durch Petition an den Landesherrn war es daher möglich, von der Universität unmittelbar in ein Diakonat zu wechseln. Und selbst im Falle einer Graduierung mit 20 Jahren waren lediglich fünf Jahre bis zum Erreichen des kanonischen Alters zu überbrücken, wofür sich die Tätigkeit als Schulmeister, Kantor oder Bakkalaureus an einer der ca. 170 Lateinschulen des Untersuchungsgebietes anbot (s.Kap. II.1.1).

Der neue Bildungskursus hatte also nicht nur die Ausbildung von klerikalem Nachwuchs im Blick, sondern auch dessen Versorgung bis zum kanonischen Alter. Insbesondere die sechs Jahre auf den Fürstenschulen enthoben die Knaben den nicht selten prekären Zuständen des Armenschülerdasein, denn obschon die *pauperes* im Untersuchungsgebiet ein fester Bestandteil der Lateinschulklientel waren, musste der Kurfürst noch 1580 Stadtobrigkeiten und Schulträger ermahnen, für deren Versorgung gewissenhaft Sorge zu tragen.<sup>24</sup>

Als dezidiertes *Novum* der Fürstenschulen muss dabei das Alumnat gelten, führten doch die meisten älteren Lateinschüler ein Leben als scholares *vagantes*. Das Internatsleben unterschied die Alumnen auch deutlich von den an allen drei Schulen dokumentierten, jedoch nicht quantifizierbaren Extraneern, jenen Schülern, welche zwar am Unterricht teilnahmen, jedoch außerhalb des Schulgeländes wohnten. Diese waren bis in das 19. Jahrhundert hinein nur in Teilen den rigiden Schulordnungen unterworfen,<sup>25</sup> was nicht zuletzt bedeutete, dass sie nicht im selben Maße wie die Alumnen in die schulische Musikpflege eingebunden waren (III.2).

Internat und Vollversorgung waren allerdings keine altruistischen Einrichtungen, sie zielten auch darauf ab, den Gelehrten zur Sesshaftigkeit zu verhelfen. Die bedeutenden Humanisten des 15. und 16. Jahrhunderts teilten nicht selten das Vagantenleben ihrer Schüler. So sehr das Wandern von Schule zu Schule zu den Notzwängen des Scholarendaseins zählte, so sehr war diese »*peregrinatio academica*« im 16. Jahrhundert zu einer Lebensform erstarrt, welche die landesherrlichen Maßnahmen gegen den frühreformatorischen Bildungsnotstand insofern unterwanderte, als sie die Gefahr der Elitenabwanderung barg. Die konservative Einstellung der Leipziger Universität und mancher Stadtobrigkeiten hatte nicht nur dafür gesorgt, dass führende Humanisten wie Konrad Celtis, Paulus Niavis, Johannes Rhagius Aesticampianus oder Petrus Appianus dem albertinischen Sachsen den Rücken gekehrt hatten, stets war auch eine beträchtliche Schar von Schülern ihren Lehrern in die Ferne gefolgt.<sup>26</sup>

24 Reinhold Vormbaum: *Die evangelischen Schulordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Gütersloh 1860, S. 257.

25 Carl Kirchner: *Die Landesschule Pforta in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart*, Naumburg 1843, S. 116.

26 Gottfried Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (= Kleine sächsische Bibliothek 6), Dresden 1999, S. 64–81.



An die Stelle der ungebundenen humanistischen Lebensführung setzten die Fürstenschulen monastische Zucht. Als Herzog Moritz der Universität Leipzig am 27. März 1546 das Visitationsrecht über Pforta und St. Afra übertrug, hielt er die Inspektoren insbesondere an, zu prüfen, dass »die knaben zcu gottesforcht, auch teglich in der kirchen zcu singen und zcu beten underweyset und vleissigk darzcu gehalten werden.«<sup>27</sup> In der Tat war der Tagesablauf der Alumnen nicht nur durch die zahlreichen Lektionen, sondern auch durch eine bis in die 1570er-Jahre hinein stetig anwachsende Zahl von Gottesdiensten und Andachten bestimmt (III.2). Mit Blick auf den Normalfall des vagabundierenden Lateinschülers erschien die Auferlegung eines derart restriktiven Lebenswandels gewagt. Der Herzog verfügte daher bereits in der Landesordnung: »Da aber einer darzu ungeschickt, ungehorsam, oder sonst der Gelegenheit befunden, das er nicht lernen könnte, dem Schulmeister nicht folgen, oder denen andern zu bösen Sitten Ursach und Exempel seyn würde, und davon nicht abstehen wolt, der soll zu iederzeit, nach des Schulmeisters Erkänntnis, aus der Schulen gewiesen, und Uns die Ursach durch ihn angezeigt werden.«<sup>28</sup>

Neben dem Unwillen mancher Schüler, sich den Maßgaben des strengen Internatsleben zu fügen, bestand ein weiteres Problem darin, dass die Vergabe der Freistellen weitgehend in den Händen der Präsentationsberechtigten, d. h. der Städte und Adelsgeschlechter, lag. So konstatierten die Visitatoren im Jahr 1573: »Es ist eine gemeine klage in allen vier Schulen,<sup>[29]</sup> das offft knaben hinein gethan werden, allein der vnderhalt halben, die entweder gar von Natur vntüchtig zun studijs sind vnd vngeschickt oder aber keinen willen vnd lust darzu haben. [...] Derselben sind etliche den Visitoribus fürgestellet worden, die biss in das sechste Jar inn den Schulen blieben vff anhalten vnd flehen der eltern, aber wenig studirt haben. Sind nhu erwachsen vnd zu anderer Handtierung vntüchtig. [...] Zum andern gehet auch eine gemeine klage, das man mit der election der knaben [...] nicht richtigk vmbgehe vnnd das offftmals aus gunst, arme wolgeschickte tüchtige knaben vbergangen vnd verstossen, andere aber als der fürnemsten söhne, die es wol am wenigsten benötigt weren, aus gunst fürgezogen vnd eingeschoben werden.«<sup>30</sup>

Bezüglich unwilliger und unfähiger Knaben erwogen die Visitatoren mit dem Kurfürsten die Einrichtung eines Probejahres. Die Vergabe von Freistellen

27 Bruno Stübel (Hg.): *Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555* (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae II.9), Leipzig 1879, Nr. 464, S. 590.

28 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 14.

29 Visitiert wurde in diesem Jahr neben den Fürstenschulen auch die (höhere) Lateinschule in Roßleben.

30 Paul Meyer (Hg.): »Christoph Schellenberg de visitationibus seu inspectionibus anniversariis scholae illustris Grimanae (1554–1575) mit den amtlichen Berichten der Visitatoren«, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte*, Berlin 7/3 (1897), S. 209–245, hier: S. 242.

an Knaben der urbanen Oberschicht war demgegenüber ein Problem, dem, nach Ansicht der Visitatoren, nur der Kurfürst selbst entgegenwirken könne.<sup>31</sup> Doch erst die Schulordnung Christian II. (1602) verpflichtete die Städte, die Knaben vor der Präsentation vom lokalen Pfarrer oder Superintendenten auf ihre Tauglichkeit prüfen zu lassen, wobei diese auch sicherzustellen hatten, »daß es nicht nach Gunst hergehe«.<sup>32</sup> Bei der Vergabe der Grimmenser Freistellen scheinen die wenigsten Probleme aufgetreten zu sein: 1562 fanden die Visitatoren überwiegend »wolgeschickte knaben« vor, von denen die meisten »sere arm« und daher »zu nutzlichen volnziehung Ihres Studii fürderung bedürffen«.<sup>33</sup>

Hatten die Schulen keine Handhabe gegen die Besetzung der Freistellen mit Knaben aus der Oberschicht, so doch gegen die Präsentation von leistungsschwachen und undisziplinierten Knaben. Schon in der Landesordnung war das Recht des Rektors verankert worden, problematische Delinquenten nach eigenem Ermessen der Schule zu verweisen, wie auch das Probejahr den Anwendungsraum dieses Rechtes beträchtlich erweitert hätte. In der Tat betrieben die Rektoren der Fürstenschulen eine rigorose Auslese, über welche insbesondere der Meißener Schulleiter Matthäus Dresser (1575–1581) dem Landesherrn akribisch Zeugnis ablegte. In den Matrikeln der 1570er- und 1580er-Jahren finden sich gehäuft Eintragungen wie »dimissus«, »exclusus«, »ejectus« mit Begründungen wie »piger«, »potator«, »ob malentiam«, »inobedientiam«, »blasphemiam«, »petulentiam«, daneben »weil er Fenster eingeworfen«, »in der Stadt Tumult angefangen und carceriert worden«, »dem Schulverwalterpädagogo einen Arm entzweigeschlagen«, »wegen Austeigens u. Saufens«, »Halsstarrigkeit« und sogar »propter studium artis magicæ«. Vermerke wie »aufugit«, »evasit«, »abiit ad patrem« belegen weiterhin, dass etliche Schüler der disziplinarischen Strenge der Fürstenschulen freiwillig entsagten.<sup>34</sup>

Dies sind Indizien einer beträchtlichen Alumnendiffluktuation, welche die Frage aufwirft, wie hoch die tatsächliche Auslastung des nach den Reformen Andreaes nahtlos ineinandergreifenden Bildungskursus tatsächlich war. Linda Wenke Bönisch hat das Verhältnis von Aufnahme und regulärem Abgang<sup>35</sup> sowie den Anteil von Fürstenschülern, die sich an einer Universität

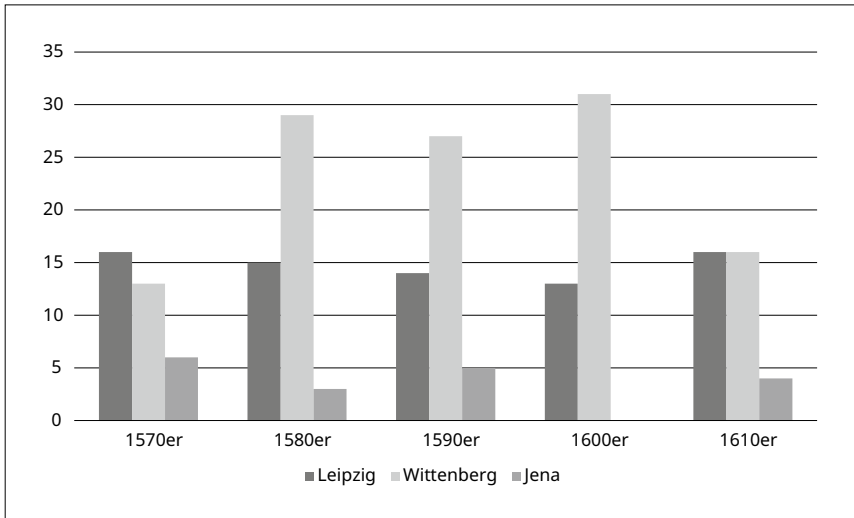
31 Ebd.

32 Zitiert nach: Flathe: *Sancti Afra* (wie Anm. 11), S. 93.

33 Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 236.

34 August Hermann Kreyssig: *Afraner-Album. Verzeichniß sämtlicher Schüler der königlichen Landesschule zu Meissen von 1543 bis 1875, 8422 an der Zahl*, Meissen 1876, S. 44–73.

35 Eine formale Reifeprüfung gab es auf den Fürstenschulen nicht. I. d. R. bestimmten die Praeceptoren, aber auch die Visitatoren, im Rahmen von Examina den individuellen Leistungsstand und sprachen dann Empfehlungen für ein Universitätsstipendium aus. Vgl. Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 236.

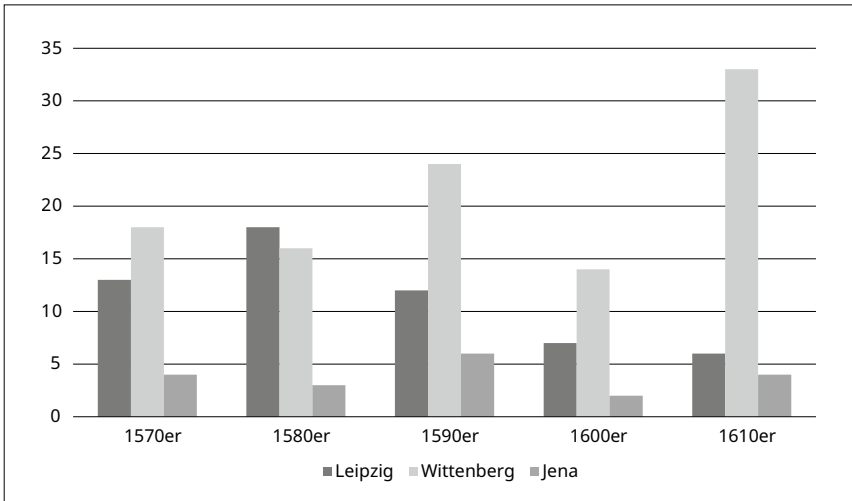


**Diagramm 6.** Aufnahme eines Universitätsstudiums  
Meißener Fürstenschüler 1570–1620.

immatrikulierten, für den Zeitraum 1570 bis 1620 bestimmt. In dieser Zeit verzeichnen die Meißener Matrikeln 1.276 Aufnahmen und 959 Abgänge.<sup>36</sup> 75 Prozent der Alumni verließen St. Afra regulär, die übrigen 25 Prozent dürften der Schule verwiesen worden oder entflohen sein. Geht man davon aus, dass es vor allem die regulär Entlassenen waren, die von St. Afra auf die Universität gingen, so hätten sich in dieser Zeit jährlich ca. 19 Afraner in Leipzig oder Wittenberg immatrikulieren können. Doch lediglich 198 Meißener Fürstenschüler finden sich zwischen 1570 und 1620 in den Matrikeln mitteldeutscher Universitäten wieder. Das heißt, lediglich 21 Prozent der regulär entlassenen bzw. 16 Prozent sämtlicher Afraner scheinen den kurfürstlichen Bildungskursus in Gänze absolviert zu haben. Die meisten finden sich in den Wittenberger Matrikeln, etliche in Leipzig, einige wenige schrieben sich auch auf der Jenenser Universität ein. (s. Diagramm 6).

An St. Augustin in Grimma wurden 1570 bis 1620 1.257 Alumni aufgenommen, 1.193 gingen ordnungsgemäß ab. Die Fluktuation war mit lediglich sechs Prozent also sehr viel niedriger als in Meißen. 24 regulär entlassene Grimmenser hätten folglich jedes Jahr auf die Universität wechseln können. Eine Immatrikulation ist in dieser Zeit jedoch lediglich im Falle von 180 Personen belegt. Das heißt, lediglich 15 Prozent der regulär entlassenen bzw. 14 Prozent aller an St. Augustin aufgenommenen Schüler schrieben sich an einer

<sup>36</sup> Diese und die folgenden Daten bei: Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 462–485.



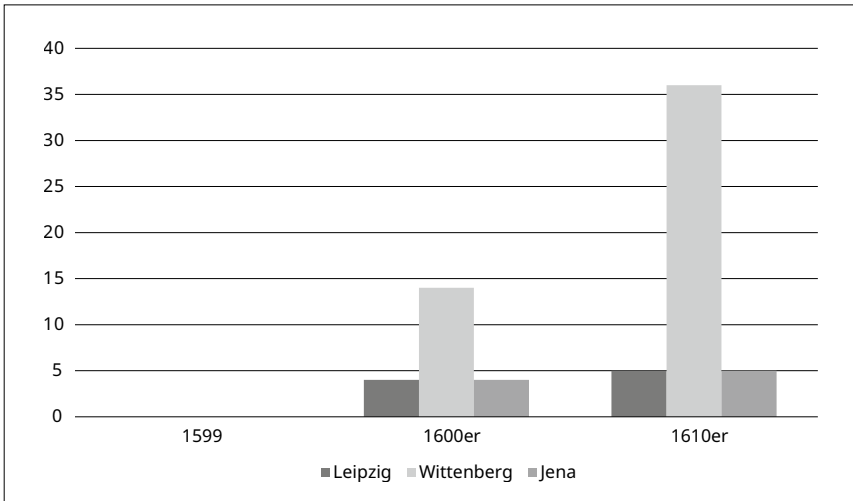
**Diagramm 7.** Aufnahme eines Universitätsstudiums  
Grimmenser Fürstenschüler 1570–1620.

Universität ein. In den 1570er- und 1580er-Jahren zogen die Grimmenser zu etwa gleichen Teilen nach Leipzig und Wittenberg, bevor auch hier eine deutliche Favorisierung der Leucorea ersichtlich wird. Erneut finden sich einige wenige Alumnen auch in Jena (s. Diagramm 7).

Für Pforta liegen Daten über den Abgang der Alumnen erst seit 1599 vor. 1599 bis 1620 wurden 764 Schüler aufgenommen, 342 wurden regulär entlassen, also lediglich 45 Prozent der Alumnen. Etwa 16 regulär Entlassene hätten in dieser Zeit jährlich auf eine Universität wechseln können. Eine Einschreibung ist im Falle von 68 Pfortaer Alumnen nachweisbar. Dies entspricht 20 Prozent der regulär entlassenen bzw. neun Prozent sämtlicher Pfortaer Alumnen. Auch im hier dokumentierten Zeitraum ist ein deutliches Übergewicht an Wittenberger Inskriptionen auffällig (s. Diagramm 8).

Wie die Afraner Matrikel belegen, waren Schulverweise die häufigste Ursache der nicht unbeträchtlichen Alumnenfuktuatation. Theodor Flathe war der Meinung, dass die Afraner Disziplinverstöße vor allem von der adeligen Schülerschaft ausgingen.<sup>37</sup> Allerdings sind die meisten der o. g. Verstöße das Werk nicht-adeliger Schüler gewesen. Flathe's Trugschluss bestand wohl darin, dass er eine kausale Verbindung zwischen den ausschließlich ›bürgerlichen‹ (städtischen) Freistellen St. Augustins und der sehr geringen Schülerfluktuatation daselbst zog. Es ist zwar richtig, dass der Adel nur Alumnenstellen in Pforta und vor allem Meißen besetzen durfte, adelige Schüler gab es während

<sup>37</sup> Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 119 f.



**Diagramm 8.** Aufnahme eines Universitätsstudiums  
Pfortaeer Fürstenschüler 1570–1618.

des Untersuchungszeitraums jedoch auf allen drei Schulen – in Grimma war ihr Anteil an der Gesamtschülerschaft sogar größer als in Pforta.<sup>38</sup>

Wie bereits angedeutet, bestand die wesentliche Ursache der Verweise in der Verfassung der Fürstenschulen selbst. Der Alumnusstatus war nicht an Schulgeld oder Gesangsdienst, sondern an Lernleistung und sittliches Betragen gebunden. Erwarb man im 15. und 16. Jahrhundert mit dem Eintritt in eine höhere Bildungseinrichtung für gewöhnlich Privilegien, so legten die Fürstenschulen ihren Alumnus in erster Linie Pflichten auf, deren Erfüllung überdies weit weniger messbar war als z. B. das Ableisten eines konkreten Fürbitte-Pensums im Rahmen eines Altarbenefiziums. Das Alumnus und die strenge Zucht waren dabei nicht unumstritten. Manch älterer Schüler klagte, dass »vitam hanc [...] monasticam non convenire adultioribus«;<sup>39</sup> und selbst Melanchthon soll »das absondern vnd einschliessen der jugendt« als »Neue müncherey« kritisiert haben.<sup>40</sup>

Die Betonung von Leistung und sittlicher Bildung gibt den Fürstenschulen einen modernen Zug, ist im 16. Jahrhundert allerdings auf zwei unterschiedliche Modelle zurückzuführen. Das erste ist die humanistische Privatschule,

38 Vgl. Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 465–467.

39 Georg Fabricius an Wolfgang Meurer, 5. Juli 1547. Zitiert nach: Carl Wilhelm Baumgarten-Crusius: *De Georgii Fabricii Chemnicensis rectoris Afrani vita et scriptis*, Meissen 1839, S. 76.

40 Caspar Peucer an August von Sachsen, 1570. Zitiert nach: Flathe: *Sancti Afrani* (wie Anm. 11), S. 460. Ähnliche Kritik übte auch die Grimmenser Stadtbevölkerung.

in der ein Lehrer mit seinen Schülern im selben Haushalt wohnte, um sich der ganzheitlichen, wissenschaftlichen, religiösen und sittlichen Bildung seiner Zöglinge widmen zu können. Nicht selten entstanden diese Privatschulen aus Konflikten humanistisch gesonnener Pädagogen mit der lokalen Geistlichkeit heraus, die insbesondere den religiös-sittlichen Bildungsanspruch als Eingriff in ihre Kompetenzen missbilligten. Von herausgehobener Bedeutung sind hier ohne jeden Zweifel die Privatschulen, die der geistige Architekt der Fürstenschulen Johannes Rivius in den 1530er-Jahren in Annaberg und Marienberg unterhielt. Hier bildete er u. a. den späteren Meißener Rektor Georg Fabricius, dessen Konrektor Marcus Dabercusius und den Grimmen-  
 ser Rektor Adam Siber aus.<sup>41</sup> Das zweite Modell geht demgegenüber auf die monastische »vita communis« zurück. Bereits unter Herzog Georg erwo-  
 gen man die Umformung von Klöstern in Schulen und auch seine Neffen Moritz und August betonten 1541: »Das ist der Klöster erste Ankunft und Gerechtig-  
 keit, dass sie zur Zucht und Lehre gestiftet sind.«<sup>42</sup> Hier offenbart sich ein in  
 geringerem Maße kontaminiertes Verhältnis zur Institution Kloster. Aufgrund  
 der geringeren historischen Relevanz der albertinischen Konvente für Seel-  
 sorge und Schulbildung (s. Kap. I.2.1), scheinen die Landesherrn in ihnen  
 eher ungenutzte Ressourcen gesehen zu haben. Und dies scheint nicht nur  
 die klösterlichen Güter, sondern auch die monastische Lebensform betroffen  
 zu haben.

Sowohl das Modell der ganzheitlichen humanistischen Privatschule als  
 auch die monastische *vita communis* bargen den Vorteil der konsequenten Be-  
 reinigung des Schullalltags vom »Bachanten- und Vagantentum«<sup>43</sup> gewöhnli-  
 cher Lateinschüler. Das »absondern vnd einschliessen der jugendt« wirkte sich  
 ohne Zweifel nachhaltig auf den Bildungsfortschritt der Fürstenschüler aus.

Wie aber ist die sehr geringe Universitätsfrequenzierung der Fürsten-  
 schüler zu erklären? Theoretisch hätten die Fürstenschulen jährlich bis zu  
 60 Knaben auf die Universität schicken können, doch nur 15 bis 21 Prozent der  
 regulär aus Pforta, Meißen und Grimma entlassenen Schüler scheinen den  
 kurfürstlichen Bildungskursus in Gänze durchlaufen zu haben. An der Uni-  
 versität Leipzig immatrikulierten sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhun-  
 derts jährlich etwa 530 Studenten, die meisten davon aus dem Untersuchungs-  
 gebiet. In Wittenberg, dessen Einzugsgebiet deutlich »internationaler« war,  
 schrieben sich jährlich nur ca. 100 Studenten aus dem Untersuchungsgebiet

41 Otto Saxenberger: *Johannes Rivius. Sein Leben und seine Schriften*, Breslau 1886, S. 17–19.

42 Proposition für den Ausschuss der Landstände zu Dresden, 18. November 1541.  
 Zitiert nach: Bernhard von Schönberg: »Zur Entstehung der städtischen und adeligen  
 Patronatstellen an den sächsischen Landesschulen«, in: *Neues Archiv für sächsische  
 Geschichte und Alterthumskunde* 7 (1886), S. 60–93, hier: S. 64.

43 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 119.

ein.<sup>44</sup> Geht man vereinfacht davon aus, dass die an den 170 Lateinschulen (s. Kap. II.1.1) herangezogenen Knaben primär die beiden Landesuniversitäten besuchten, hätte jede dieser Schulen jährlich gerade einmal vier Universitätsanwärter hervorgebracht. Wäre es den Fürstenschulen in der Tat gelungen, jährlich 60 Knaben auf das Universitätsstudium vorzubereiten, hätte dies einer – nach zeitgenössischen Maßstäben – fünfmal höheren Vermittlungsrate entsprochen. De facto nahm jedoch nur ein Fünftel der Alumnen – ca. neun bis 12 pro Jahr – ein Studium auf, so dass auch der Akademikeranteil unter den Fürstenschülern insgesamt als durchschnittlich einzustufen ist.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Fürstenschulen ihrer Funktion als Stätten der Elitenbildung nicht gerecht wurden. Im Gegenteil: Die hohe Zahl von Ausweisungen und der geringere Prozentsatz von Schülern, die auf die Universität wechselten, spricht für das Festhalten der Verantwortlichen an hohen Sitten- und Leistungsstandards, und zwar im vollen Bewusstsein der Tatsache, dass ein Teil der Schülerschaft diese Standards nicht zu erfüllen vermochte.

Da die Knaben im Alter von elf bis 15 Jahren auf die Schule kamen, erscheinen der Grad der Vorbildung und das soziale Milieu, dem sie entstammten, als maßgeblich für das erfolgreiche Absolvieren des kurfürstlichen Bildungskurses. Die Visitationsberichte über gleichermaßen geschickte und arme Knaben, die weiterer Förderung – d. h. eines Universitätsstipendiums – bedürften und ihr Insistieren auf eine stärkere Berücksichtigung dieser Klientel bei der Freistellenvergabe gestatten die Vermutung, dass es sich bei den erfolgreichen Schülern zum einen um Kinder aus der besitzlosen Bildungsschicht handelte. Etliche diese Pfarrer-, Lehrer- und Schreibersöhne besuchten die Fürstenschulen bereits in zweiter Generation. Zum anderen frequentierten auch Angehörige von Ratsfamilien die Fürstenschulen oft über mehrere Generationen hinweg. Aus letzteren stammten wohl jene »fürnemsten söhne«,<sup>45</sup> die nach Ansicht der Visitatoren der Freistellen nicht bedurften, da sich ihre Familien auch private Präzeptoren hätten leisten konnten. Dass es sich bei diesen um Adelskinder handelte, kann ausgeschlossen werden. Denn infolge der Neuordnung des Kollaturrechtes auf dem Torgauer Landtag im Jahr 1565 konnten Adelsgeschlechter nun auch gemeine Knaben aus ihren Herrschaften präsentieren, was sich unmittelbar in einem Absinken der Zahl adeliger Alumnen niederschlug.<sup>46</sup>

Die leistungsstarken Alumnen entstammten demnach überwiegend dem Milieu urbaner Bildungs- und Leistungsberufe. Der in den Visitationsberichten aufscheinende Gegensatz zwischen armen und vornehmen Knaben ist dabei

44 Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 86–103.

45 Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 242.

46 Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 272.

kein grundlegend sozialer, sondern wohl eher ein ökonomischer. Denn die Einkommensverhältnisse des klerikalen und paraklerikalen Teils der urbanen Funktionselite waren noch bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein vom frühreformatorischen Zusammenbruch der ekklesiastischen Finanzstrukturen negativ betroffen (s. Kap. II.1.2).

Die generationenübergreifende Frequentierung des landesherrlichen Bildungskursus erinnert an Strategien der Statussicherung, die auch bei frühneuzeitlichen Verwaltungsfachleuten und Juristen begegnen.<sup>47</sup> Auch die Form der Afraner, Grimmenser und Pfortaer Matrikel spricht für ein genealogisch geprägtes Standesbewusstsein, denn der Beruf des Vaters scheint stets nur dann Erwähnung zu finden, wenn es sich bei diesem um einen Bürgermeister, Landrentmeister, Pfarrer, Kantor etc. handelt.<sup>48</sup> Das Universitätsstudium erscheint als klares Karriereziel innerhalb dieser Klientel, denn viele dieser Alumnus wurden oft schon wenige Jahre nach ihrer Aufnahme an den Fürstenschulen an einer der Landesuniversitäten immatrikuliert. Da jedoch etliche der Bürgermeister- und Pfarrerssöhne bereits seit frühester Kindheit an Partikularschulen oder durch Privatlehrer unterwiesen worden waren, absolvierte wohl nur ein Teil dieser Knaben die vollen sechs Jahre des Alumnats. Etliche dürften alsbald ausgelernt haben und für ein höheres Studium qualifiziert gewesen sein. Da der neue Bildungskursus jedoch unter der Maßgabe der systematischen Ausbildung von Kirchen- und Schuldienern stand, stellte das Abkürzen des Kursus durch fähige Schüler ein Problem dar. Bereits 1555 bat die Universität Leipzig den Kurfürsten, die Knaben bis zum Ende der regulären Schulzeit auf den Fürstenschulen studieren zu lassen, da sie andernfalls zu jung wären, um nach Abschluss des Universitätsstudiums in den Kirchen- oder Schuldienst treten zu können.<sup>49</sup> Die Universität konnte

47 Vgl. Christian Hesse: »Qualifikation durch Studium? Die Bedeutung des Universitätsbesuchs in der lokalen Verwaltung spätmittelalterlicher Territorien im Alten Reich«, in: Günther Schulz (Hg.): *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit* (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25), München 2002, S. 243–268; Stefan Brakensiek: »Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts«, in: ebd., S. 269–289.

48 Vgl. Kreyssig: *Afraner-Album* (wie Anm. 34); Christian Gottlob Immanuel Lorenz: *Grimmenser-Album. Verzeichniss sämmtlicher Schüler der Königlichen Landesschule zu Grimma von ihrer Eröffnung bis zur dritten Jubelfeier*, Grimma 1850; Max Hoffmann: *Pförtner Stammbuch 1543–1893*, Berlin 1893.

49 Die Sitte der Frühimmatrikulationen erklärt sich wohl auch daher, dass bereits 1548 eine lange Warteliste für die kurfürstlichen Universitätsstipendien bestand und der Vorrang der Fürstenschüler bei der Vergabe derselben immer wieder betont werden musste. Vgl. Andreas Gößner: *Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 9), Leipzig 2003, S. 158–161.



dem keinen Riegel vorschieben, denn gemäß ihrer Statuten war für das Ablegen des Universitätseides lediglich die Vollendung des 13. Lebensjahr erforderlich.<sup>50</sup>

Die o. g. Punkte veranlassen zu der Annahme, dass sich der landesherrliche Bildungskursus nicht in Gänze in der von der 1543er-Landesordnung und den Reformen Andreaes vorgezeichneten Art und Weise entwickelte. Die Elite, die von den Partikularschulen abgeschöpft und in Pforta, Meißen und Grimma auf das Universitätsstudium vorbereitet werden sollte, war in der Realität sehr viel kleiner, als die Kapazitäten an Freistellen und Stipendien zugelassen hätten. Einige Indizien deuten darauf hin, dass es sich bei dem Großteil dieser Knaben um Angehörige der besitzlosen Bildungs- und der städtischen Oberschicht handelte. Auch die Überführung dieser Schüler in ein landesherrliches Dienstverhältnis verlief nicht ohne Schwierigkeiten, da etliche von ihnen aufgrund ihres Bildungsvorsprungs Alumnat und Universitätsstudium entscheidend abkürzen konnten und Jahre vor Erreichen des kanonischen – oder eines für den Schuldienst schicklichen – Alters die Universität verließen. Wenn auch nur etwa ein Fünftel der regulär entlassenen Alumnen den landesherrlichen Bildungskursus in Gänze absolvierte, so waren doch alle Knaben – selbst die ›unehrenhaft‹ Entlassenen – für einige Jahre dem rigiden Alltag des Alumnats unterworfen. Wie in Abschnitt III.3 erörtert werden soll, umfasste dieser auch ein nicht unbeträchtliches Spektrum musikalischer Aktivitäten.

## III.2 Unterricht und geistiges Klima

### III.2.1 Sprachen und Künste – Das Curriculum

Schon 1543 verfügte Herzog Moritz, dass die Fürstenschüler »in den Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der heiligen Schrift« zu unterweisen seien.<sup>51</sup> Was dies bedeutet, mag ein Blick in die älteste Fassung der *Forma et disciplina et administratione scholae institutae* aus dem Jahr 1546 erhellen, jener Schulordnung, die mit leichten Modifikationen bis zur Einführung der kursächsischen Schulordnung von 1580 an St. Afra und Pforta in Gebrauch war (s. Tabelle 7). Für den Grimmenser Unterricht kann eine Tagesordnung Adam Sibers aus dem Jahr 1577 herangezogen werden (s. Tabelle 8).

50 Franz Eulenburg: *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart* (= Abhandlungen der Philologisch-Historischen Klasse der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 24.2), Leipzig 1904, S. 23.

51 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 13.

Tabelle 7. Stundenplan für St. Afra und Pforta nach der *Forma et disciplina*.<sup>52</sup>

Hora	Prima	Secunda	Tertia
VI	Epistolas Ciceronis	Epistolas Ciceronis	Epistolas Ciceronis
VII	Wiederholen und Memorieren derselben		
VIII	Virgilio Aeneidos librum septimum	Legere ac scribere Graece	Flectenda verba, conjuganda verba ex iisdem
IX	[Mittagessen]		
X	[Freizeit]		
XI	[individuelle Studien und Wiederholungen]		
XII	Musicae praecepta		
I	Syntaxin Graecam Fabricii	loquendi formulae	loquendi formulae
II	Vesperas canant		
III	Declinationes et Verba circumflexa	Sententia aliqua poetica	Primus liber grammaticae Rivii

Betrachtet man das Curriculum von der Tertia aufwärts, so standen für die Neuankömmlinge zunächst die *Epistulae* Ciceros im Zentrum. Verwendet wurde die Ausgabe Johann Sturms.<sup>53</sup> In der ersten Stunde wurden ausgewählte Briefe gehört, die zweite Stunde diente dem Einprägen des Textes. Die Tertianer begannen in der dritten Stunde mit der grammatischen Analyse der Briefe. Nach Mittagessen und Musikstunde folgte die Aneignung idiomatischer Redewendungen, wobei wiederum die Briefprosa Ciceros als Modell diente. Die Lektionen wurden beschlossen mit dem Studium des ersten Bandes der achteiligen Grammatik des Johannes Rivius, welche eine Einführung in diese ars in lateinisch-deutscher Synopse bot.<sup>54</sup>

Die Auseinandersetzung mit Ciceros Briefen blieb auch für die Sekundaner zentral. Die Stilübungen wurden anhand derselben fortgesetzt. Hinzu kamen nun die Anfangsgründe der griechischen Sprache, welche nach der Grammatik Melanchthons gelehrt wurden.<sup>55</sup> Ebenfalls neu war eine erste Auseinandersetzung mit der gehobenen lateinischen Sprache anhand ausgewählter Sentenzen, die als kurze metrische Gebilde zugleich für die Grundlagen der lateinischen Poetik sensibilisierten.

52 Ernst Schwabe: »Studien zur Entstehungsgeschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulordnung von 1580«, in: *Neue Jahrbücher für Pädagogik* 8 (1905), S. 212–235, hier: S. 225 f.

53 Johannes Sturm (Hg.): *Ciceronis epistolarum libri tres*, Straßburg 1540.

54 Johannes Rivius: *De iis disciplinis, quae sermone agunt, ut sunt Grammatica, Dialectica, Rhetorica. Libri XVIII*, Leipzig 1543.

55 Philipp Melanchthon: *Institutiones graecae grammaticae*, Hagenau 1518.

Auch in der obersten Klasse begann der Tag nach wie vor mit dem Hören und Einprägen der *Epistulae* Ciceros. Auch die lateinische Ependichtung wurde behandelt, am Beispiel des siebten Buches der *Aeneis*. Ab 1551 dürfte hier die Vergil-Ausgabe von Georg Fabricius mit den Kommentaren (Tiberius Claudius) Donatus' und Servius' verwendet worden sein.<sup>56</sup> Das Pendant zu Rivius' lateinischer *Grammatica* bildete die griechische Grammatik des Fabricius, die, wie Letztere, nicht fundamentalen Spracherwerb, sondern die Terminologie und Theorie, d. h. die Grammatik als *ars* behandelt.<sup>57</sup> Und ebenso wie die Tertianer am Beispiel Ciceros Deklinationen und Konjugationen analysierten, setzten sich die Primaner grammatisch mit der griechischen Rede des Isokrates *Ad Demonicum* auseinander.

Der ca. 30 Jahre später niedergeschriebene Lektionsplan des Grimmsener Rektors Adam Siber zeigt ein ähnliches Curriculum:

**Tabelle 8.** Stundenplan für Grimma nach der Tagesordnung Adam Sibers von 1577.<sup>58</sup>

Hora	Prima	Secunda	Tertia
V	Wecken der Knaben gemeinsames Gebet im Auditorium in griech., lat. und dt. Sprache		
VI	Epistolas Ciceronis ad familiares	Mo–Di: Terentium, sonst: linguae graecae rudi- menta cum praeceptis Isocratis ad Demonicum	Elementa grammatices
VII	Laudes matutinas, danach jeweilige Wiederholung des Obigen		
VIII	Erotemata dialectices Philippi Melanchthonis	Erasmi libellum de civitate morum	epistolas Ciceronis minores
IX	prandii est		
X	relinquitur libera		
XI	individuelle Studien und Wiederholungen		
XII	Mo–Di: Virgilium sonst: canunt	praecepta musices	
I	grammaticam Graecam Ph. Melanchthonis cum Hesiodo	Di: arithmeticae prae- cepta, sonst: Ovidium de Ponto	Di: Donatum et mimos Publii, Mi: arithmetiam, Do: epitom- en nomenclatoris Junii
II	Vesperbrot, danach individuelle Studien und Wiederholungen		
III	Mo: arithmetica prae- cepta, Di–Mi: Horatia- num aliquod carmen	Do: arithmetiam, sonst: elegantias ex epistolis Ciceronis	

56 Georg Fabricius (Hg.): *P. Vergilii Maronis Bucolica, Georgica, & Aeneis, nunc cum veris commentatiis Tib. Donati & Servii Honorati summa cura editis*, Leipzig 1551.

57 Georg Fabricius: *De Syntaxi partium Orationis apud Graecos liber*, Straßburg 1546.

58 Carl Julius Rössler: *Geschichte der Königlich Sächsischen Fürsten- und Landesschule zu Grimma*, Leipzig 1891, S. 283 f.

In der Tertia bildeten ebenfalls die Briefe Ciceros verbunden mit grammatischen und idiomatischen Übungen die zentralen Lehrgegenstände. Neben den von der *Forma et disciplina* genannten Lehrmitteln finden sich allerdings auch neue: So wurde etwa für die Erweiterung des lateinischen Wortschatzes eine von Siber bearbeitete Fassung von Hadrianus Junius' *Nomenclator* unter die Schulbücher aufgenommen.<sup>59</sup> Gegenüber dem älteren Lehrplan fällt auf, dass die Sensibilisierung für lateinische Poesie in Grimma bereits in der Tertia begann: Konkret genannt werden die Sentenzen des Publilius Syrus, eine umfangreiche Sammlung trochäische und jambischer Einzeiler. Auch der Aeneis-Kommentar des Donatus wurde bereits in der Tertia behandelt. Als gänzlich neues Fach erscheint die Arithmetik in allen drei Klassen.

In der Sekunda begann auch in Grimma der Griechisch-Unterricht. Isokrates' *Ad Demonicum* wurde auch hier als Prosa-Exempel gebraucht. Neben Cicero treten auf Seiten der lateinischen Prosa die Komödien des Terenz, deren Dialoge als Beispiele gepflegter Konversationssprache studiert wurden. Mit Erasmus' *De civitate morum puerilium* begegnet jedoch auch ein neulateinischer Autor. Ovids *Epistulae ex Ponto*, eine Sammlung von elegischen Distichien in Briefform, vollziehen den Übergang von den *Epistulae* Ciceros und den Sentenzen Publilius' zur klassischen Dichtung.

Für die Primaner begann mit Vergil die Auseinandersetzung mit der lateinischen Ependichtung. Mit Hesiods *Werke und Tage* ist darüber hinaus auch die griechische Epik vertreten. Die griechische Grammatik wurde in Grimma nicht nach Fabricius, sondern nach Melanchthon gelehrt. Doch auch das Studium der lateinischen Poesie wurde fortgeführt: An zwei Tagen der Woche widmeten sich die Primaner jeweils eine Stunde den horazischen Oden. Erstmals begegnet in Grimma auch die Unterweisung in Theorie und Terminologie einer zweiten ars, der Dialektik, nach dem breit rezipierten Lehrbuch Melanchthons von 1547.<sup>60</sup>

An allen drei Schulen stand zunächst der Erwerb grundlegendender Latinität im Vordergrund, für welche die Briefprosa Ciceros Modell stand. Verbunden damit folgte die Einführung in lateinische Grammatik. Da auch hier Cicero als Exempel diente, hatte dies zum einen die Vertiefung des Spracherwerbs zum Ziel, zum anderen wurden die Alumnus aber auch an die Grammatik als ars herangeführt. Die lateinische Hochsprache wurde insbesondere am Beispiel der hexametrischen Dichtung Vergils erlernt. Die griechische Grammatik wurde deskriptiv – am Beispiel des Isokrates – und präskriptiv – auf Basis von Melanchthons Grammatik – vermittelt.

Die Fokussierung auf die Sprache unterstreicht den humanistischen Zugschnitt des Curriculums. So hat man hier auch keine Ausbildung in den Trivialefächern, sondern eine Einführung in die fünf humaniora vor Augen. Explizit,

59 Adam Siber (Hg.): *Nomenclatoris Hadriani Junii Medici epitome*, Leipzig 1570.

60 Philipp Melanchthon: *Erotemata Dialectices*, Wittenberg 1547.

d. h. als ars, wurde zwar lediglich die Grammatik unterrichtet, doch implizit vermittelten die behandelten Texte auch Grundlagen der übrigen humanistischen Lehrfächer: Mit der Poetik kamen die Alumnus über die Sentenzen des Publilius, Ovids *Epistulae* und schließlich die Oden des Horaz in Berührung, als Exempel der Rhetorik konnte Isokrates' Rede an den Dämonen dienen, moralphilosophische Fragen wurde mit Erasmus' *De civitate morum puerilium* und den Komödien des Terenz angeschnitten und Hesiods *Werke und Tage* gaben erste Einblicke in die Geschichte.

### III.2.2 Eruditio literarum coniungenda cum doctrina Christiana – Von den humaniora zur lutherischen Lehre

Die klassisch-philologischen Fächer beherrschten zwar das Curriculum, waren jedoch weder Selbstzweck noch der einzige Schwerpunkt der Ausbildung. Das Alumnat – die Betreuung der Schüler von den frühen Morgen- bis in die Abendstunden – ermöglichte außercurriculare Veranstaltungen, die für die Schüler ebenso verpflichtend waren wie der Besuch der täglichen Lektionen. Ein Afraner Ordo Lectionum aus dem Jahr 1575 gibt einen detaillierten Überblick des außerunterrichtlichen Tagesablaufs (s. Tabelle 9):

**Tabelle 9.** Ordo Lectionum der Afraner Fürstenschule von 1575, Auszug.<sup>61</sup>

Hora	Tätigkeit
V	Preces adhibentur Deo et his finitis debita attentione legitur et auditur unum caput ex Bibliorum lingua Germanica in Veteri Testamento. Quod superest imbutur repetitioni.
IX	Praendetur cum invocatione nominis divini et gratiarum actione: Legitur item caput ex Bibliis vel Evangelium dominicale cum enarratione D. Lutheri diebus dominicis praesertim aut festis. Recitent item nonnulli delecti ex discipulis capita et textum Evangelii et concionis auditae in templo.
X	Corpus exercetur sine strepitu et sine laesione fenestrarum et aedificiorum.
II	Sumitur merenda et canuntur preces vespertinae
IV	Coena sumitur cum laude Dei et modestia. Et inter coenandum legitur pars Chronici Philippi.
V	Corpus exercetur usque ad sextam
VI	Suam quisque recognoscit et curat lectionem, quam audivit, eique repetitioni semper adest atque praesertim inspector et sua voce et ductu quasi praebet discentibus.
VII	Legitur caput ex Novo Testamento germanice, postea praebetur potus antecedens somnum. Tandem recitantur preces pro ecclesia, scholis, principe, magistratibus, doctis et discentibus. Quibus finitis cubitum itur.

61 Abgedruckt bei: Flathe: *Sancti Afrani* (wie Anm. 11), S. 481.

Gemäß der Meißener Ordnung wurde dreimal am Tag aus der Schrift gelesen: zur Morgenandacht, während des Mittagessens zur neunten Stunde sowie vor dem gemeinsamen Abendgebet. Morgens wurde aus dem Alten, abends aus dem Neuen Testament gelesen, die Lesung bei Tisch konnte auch dem Sonntagsevangelium oder der Sonntags- oder Mittwochspredigt entnommen werden. Während des Vesperbrots zur vierten Stunde wurde aus der Weltchronik Johannes Carions in der von Melanchthon und Peucer überarbeiteten Fassung vorgelesen.<sup>62</sup>

Die Bibellesungen erfolgten in deutscher Sprache, hier ging es also nicht um Spracherwerb, sondern um die Erlangung von Bibelfestigkeit. Die mittägliche Lesung schlug bereits eine Brücke zur Exegese, denn sie erfolgte i. d. R. »cum enarratione D. Lutheri«, d. h. unter Hinzunahme von Luthers *Kirchen-Postilla*.<sup>63</sup> Die eigentliche Unterweisung in der Exegese hatte jedoch ihren Platz am Sonntag. Der Afraner Ordo verfügte, dass den Knaben zur sechsten Stunde das Tagesevangelium ausgelegt werden solle, zur siebten Stunde gingen sie in die Messe, wobei ihnen aufgetragen wurde, die »rei divinae« mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen, insbesondere aber die Predigt. Zur elften Stunde kamen die Alumnen erneut zusammen, um das Gesehene und Gehörte zu beschreiben. Um eins hörten sie die Predigt ein zweites Mal und zur dritten Stunde wurde Luthers Katechismus traktiert.<sup>64</sup>

Hier offenbart sich eine zweite Ausbildungsebene im Curriculum der Fürstenschulen, die zwar nicht in Gestalt von Lektionen, aber dennoch zu geregelten Zeiten und in festgelegter Form erfolgte. Im Zentrum standen Lesungen aus dem Alten und Neuem Testament, die Einprägung und Auslegung der Evangelien und schließlich – als Summe dessen – die Predigt. Während insbesondere das Sprachenstudium und das Erlernen der Grammatik als ars der Bibelauslegung zugutekam, legte die Einführung in die Rhetorik und Dialektik zugleich die Basis für das Predigerhandwerk. Exegese und Verkündigung erscheinen somit als die primären Ausbildungsziele, und in der Verschmelzung philologisch-philosophischer und theologischer Kompetenzen wäre dann auch die Forderung des Schulgründers eingelöst gewesen, die Alumnen »in den Sprachen und Künsten, und dann vornehmlich in der heiligen Schrift« auszubilden.<sup>65</sup>

Diese Verschränkung von Sprachen- und Bibelstudium erinnert an die Collegia trilingua, die in der ersten Jahrhunderthälfte an den Universitäten zu

62 Philipp Melanchthon/Caspar Peucer (Hgg.): *Chronicon Carionis*, Wittenberg 1572.

63 Martin Luther: *Kirchen Postilla, das ist Auslegung der Episteln und Evangelien auff die Sontage und Fürnemesten feste durchs gantze jar*, Leipzig 1549, zahlreiche Folgeauflagen.

64 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481 f.

65 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 13.

Löwen (1517), Wittenberg (1518) oder Paris (1530) eingerichtet wurden und die Ausbildung in den drei Bibelsprachen bezweckten.<sup>66</sup> Teils aus Mangel an Lehrkräften, teils aus Vorbehalten gelang es an den Kollegien jedoch nicht immer, die Hebraistik dauerhaft zu verankern. Aus den *Collegia trilingua* wurden auf der Ebene der Lateinschulen daher nicht selten ›*Collegia bilingua*‹, ein Kompromiss, der im wahrsten Sinne des Wortes Schule machen sollte.<sup>67</sup> Auch die Fürstenschulen folgten dem Modell der »*Scholae Graecolatinae*«, wie es in Mitteldeutschland z. B. 1521 der Reform der Zwickauer Ratsschule zugrunde gelegt worden war.<sup>68</sup> Die symbiotisch anmutende Verbindung von humanistischen und theologischen Studien erscheint demgegenüber als Ergebnis eines langwierigen Prozesses, der sich plastisch an der Biographie eines der renommiertesten mitteldeutschen Schulmänner ablesen lässt: Johannes Rivius.

Rivius war der festen Überzeugung, dass »*eruditio literarum co[n]iugenda semper cum doctrina Christiana est.*«<sup>69</sup> Mit dieser Auffassung scheint Rivius über Luther hinauszugehen, der »alle Künste [...] im dienst [!] des, der sie geben und geschaffen hat« sehen wollte.<sup>70</sup> Rivius nimmt keiner Unterordnung der Künste unter die Theologie vor, vielmehr formuliert er ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit. Bei der praktischen Umsetzung dieses Anspruchs hatte Rivius in den 1520er- bis 30er-Jahren allerdings mit etlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die zunächst äußerst fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Zwickauer Marienpfarrer Nikolaus Hausmann während Rivius' Zeit an der Zwickauer Ratsschule (1524–1531) wurde von den Unruhen um die Zwickauer Propheten getrübt. Als Rektor im katholischen Annaberg, seinem nächsten Wirkungsort (1531–1535), geriet er in Konflikt mit dem Ortspfarrer und den Franziskanern, legte sein Rektorat nieder und eröffnete eine humanistische Privatschule. Erst im ernestinischen Schneeberg (1535–1537) fand Rivius die erhoffte Unterstützung durch die lokale Geistlichkeit. Mit der Umsetzung des Ideals eines Schulterschlusses von *humaniora* und Theologie hatte Rivius wohl deshalb Probleme, da dieser Anspruch auf institutioneller Ebene einem Eingriff in klerikale Kompetenzen gleichkam. Die Reformation milderte dieses Konfliktpotential nur bedingt ab: Noch im lutherischen Freiberg (1537–1540) geriet Rivius in Konflikt mit dem Hofprediger Jacob Schenck.<sup>71</sup>

66 Olaf Pedersen: »Tradition und Innovation«, in: Walter Rüegg (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 2: *Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500–1800*, München 1996, S. 363–390, hier: S. 370–372.

67 Ludwig Geiger: *Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Breslau 1870, S. 126–128.

68 Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (wie Anm. 26), S. 78.

69 Johannes Rivius: *Opera theologica omnia in unum volumen collecta*, Basel 1562, S. 685.

70 WA 35, S. 475.

71 Vgl. Saxenberger: *Johannes Rivius* (wie Anm. 41), S. 9–26.

An den Fürstenschulen war derartigen Konfliktkonstellationen vorgebeugt worden: Die Schulen verfügten nicht nur über einen eigenen Prediger, sondern auch über eigene Kirchen; und für den Fall eines Konfliktes hatte der Schulverwalter in geistlichen und pädagogischen Angelegenheiten das letzte Wort.<sup>72</sup>

Ganz gleich ob man die an den Fürstenschulen bestehende Lebens- und Lerngemeinschaft auf humanistische oder monastische Modelle zurückführt: Das ganztägige Miteinander von Lehrern und Schülern gewährleistete erst die Verschränkung von humanistisch-philologischer und exegetisch-dogmatischer Ausbildung.

Das Bildungsprogramm der Fürstenschulen war jedoch nicht unumstritten. Auf die Kritik am monastischen Charakter der Einrichtungen, sowohl durch die Alumnen als auch durch Melanchthon, wurde bereits hingewiesen (III.1.3). Entscheidender jedoch ist, dass das pädagogische Konzept der Schulen während der Reformen in den Jahren 1576–1580 (III.1.2) grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Es lohnt sich, auf diese Episode der Schulgeschichte etwas detaillierter einzugehen, da sich auf diesem Wege auch das geistige Klima der drei Bildungseinrichtungen näher bestimmen lässt.

### III.2.3 Die Fürstenschulen unter Reformdruck 1576–1580

Nach dem Tod Luthers gerieten die mitteldeutschen Theologen über viele Lehrfragen in Streit, die der Reformator nicht abschließend behandelt hatte: Hierzu zählten u. a. die Wirksamkeit von *Adiaphora*, die Beteiligung des menschlichen Willens an der Bekehrung und die Bedeutung guter Werke für die Rechtfertigung des Menschen, woraus sich der *Adiaphoristische*, *Synergistische* und *Majoristische* Streit entspannen.<sup>73</sup> Während auf dem Tridentinischen Konzil eine für die gesamte katholische Kirche wirksame Klärung von Lehrfragen sowie eine möglichst klare Abgrenzung von protestantischen Standpunkten vollzogen wurde, brachten die innerprotestantischen Religionsgespräche keinen tragfähigen Konsens hervor.<sup>74</sup> So gingen Reichstädte und die großen Reichsstände dazu über, eigene Komplexe von Bekenntnis- und Lehrschriften zu erstellen. Für Kursachsen trug Melanchthon kurz vor seinem Tod im Jahr 1560 das *Corpus Doctrinae Misnicum* bzw. *Corpus Doctrinae Philippicum* zusammen, welches neben den apostolischen, nicänischen und athanasischen

72 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279.

73 Stefan Michel: *Die Kanonisierung der Werke Martin Luthers im 16. Jahrhundert* (= Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 92), Tübingen 2016, S. 254.

74 Irene Dingel: »Von der Disputation zum Gespräch«, in: *Lutherjahrbuch* 85 (2018), S. 61–84, hier: S. 82 f.



Glaubensbekenntnissen die *Confessio Augustana variata*, die Apologie deren zweiter Fassung von 1531, die *Confessio Saxonica* (1551), Melanchthons *Loci theologici* (1559), dessen *Examen ordinandorum* (1552) und dessen Antwort auf die bayrischen Inquisitionsartikel (1559) umfasste.<sup>75</sup>

Das Corpus wurde aus dem lutherischen – und insbesondere ernstnischen – Lager heftig kritisiert und motivierte die Zusammenstellung zahlreicher Contra-Corpora, die neben der *Confessio Augustana invariata* nicht zuletzt die Schmalkaldischen Artikel und andere Schriften Luthers umfassten.<sup>76</sup> Obschon Kursachsen sich auf diesem Wege konfessionspolitisch isolierte, hielt August der Kritik stand, so dass der mit dem Corpus Philippicum fundierte – und polemisch so bezeichnete – Philippismus ab 1566 gewissermaßen zur albertinischen »Staatstheologie« avancierte.<sup>77</sup> Dennoch war die Diskussion um die reine Lehre damit nicht ruhig gestellt, denn diese fand nicht nur auf territorialer Ebene statt, sondern auch als akademischer Diskurs, an dem nicht nur Wittenberger und Leipziger Theologen, sondern Fachvertreter des gesamten deutschen Sprachraums teilnahmen.

Während die albertinischen Theologen nach wie vor eine transterritoriale Debatte führten, übernahm August in den 1570er-Jahren die Regentschaft über die ernstnischen Gebiete. Zusätzlich begann er, sich politisch von der calvinistischen Pfalz zu distanzieren. Dies hatte zur Folge, dass er als Oberhaupt der quasi-wettinischen Landeskirche eine Annäherung an die Lehre der ernstnischen Landeskirche anstrebte. Diese berief sich in besonderem Maße auf die Lehren Luthers – wurde daher ab dem 17. Jahrhundert auch als gnesiolutherisch (echt-lutherisch) bezeichnet<sup>78</sup> – und hatte ihrerseits 1571 mit dem *Corpus Doctrinae Christianae* bzw. *Corpus Doctrinae Thuringicum* einen Komplex von Bekenntnisschriften vorgelegt.

75 Irene Dingel: *Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherische Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts* (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 63), Gütersloh 1996, S. 15.

76 Beate Kobler: *Die Entstehung des negativen Melanchthonbildes. Protestantische Melanchthonkritik bis 1560* (= Beiträge zur historischen Theologie 171), Tübingen 2014, S. 405.

77 Christian Peters: »Der kursächsische Anteil an Entstehung und Durchsetzung des Konkordienbuches«, in: Helmar Junghans (Hg.): *Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618* (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31), Leipzig [u. a.] 2007, S. 191–208, hier: S. 199.

78 Für die problematischen Begriffe »philippistisch« und »gnesiolutherisch« existieren laut Matthias Pohligh derzeit kaum adäquate Alternativen. Vorliegende Studie wird sie nach Möglichkeit durch eine konkrete Beschreibung bestimmter Lehrstandpunkte ersetzen. Vgl. Matthias Pohligh: *Zwischen Gelehrsamkeit und konfessioneller Identitätsstiftung. Lutherische Kirchen- und Universalgeschichtsschreibung 1546–1617* (Spätmittelalter und Reformation, N. R. 37), S. 33–35.

Inmitten dieser Bemühungen wurde in Leipzig 1575 ein als Genfer Druck getarntes Pamphlet mit dem Titel *Exegesis perspicua* veröffentlicht, die – (anonym) vom Melanchthonschüler Joachim Curaeus verfasst – eine deutlich von reformierten Standpunkten abhängige Abendmahlslehre ausbreitete. Problematisch an der Schrift war, dass Curaeus sich explizit auf Melanchthon berief, so dass dieser und seine Anhänger nun als heimliche Apologeten der Lehre Calvins erschienen.<sup>79</sup> Dieses Aufgreifen calvinistischer Ideen ohne ausdrückliche Referenz prägte den Begriff Kryptocalvinismus.

Der Kurfürst griff ein. Es folgten Amtsenthebungen von Theologieprofessoren und Geistlichen sowie Bemühungen, eine einheitliche Linie in der kursächsischen Lehre zu etablieren, die schließlich 1577 in der von allen Geistlichen zu unterzeichnenden Konkordienformel mündeten. Bzgl. der Details sei auf die umfangreiche theologische und historische Forschung verwiesen.<sup>80</sup> Für die Fürstenschulen relevant war, dass der Landesherr im Angesicht der Unterwanderung der albertinischen Theologie mit calvinistischen Gedanken fürchtete, auch »die jugent« könne »mit solchen falschen opinionen [...] inficirt werden«.<sup>81</sup>

Die oben beschriebene Schul- und Universitätsreform (III.1.2) folgte daher nicht nur dem Ziel, die Ausbildung kursächsischer Kirchen- und Schuldieners stringenter zu gestalten, sondern wollte überdies deren Unterweisung in der rechten Lehre sicherzustellen. Dies war ein weiterer Grund, aus dem der Kurfürst den Tübinger Theologen Jakob Andreae 1575 zum Generalinspektor der albertinischen Kirchen, Schulen und Universitäten bestellt hatte. Andreae hatte recht eindeutige Vorstellung darüber, wie künftigen Verirrungen in der Lehre vorzubeugen wäre: Auf den Schulen und Universitäten sollten fortan »rechtschaffne Prediger, nicht heidnische Philosophen gezogen [werden], die das einfeltig volck lernen und recht unterweisen, vermanen und trösten

79 Irene Dingel (Hg.): *Controversia et confessio*, Bd. 8: *Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574)*, Göttingen 2008, S. 13.

80 Vgl. u. a. Ulrike Ludwig: *Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle Jakob Andreäs im lutherischen Konfessionalisierungsprozeß Kursachsens (1576–1580)* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 153), Münster 2009; Ernst Koch: »Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren«, in: Heinz Schilling (Hg.): *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der »Zweiten Reformation«* (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 195), Gütersloh 1986, S. 59–77; Robert Kolb: *Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie*, Göttingen 2011.

81 Kurfürst August von Sachsen an den Melanchthonschüler Georg Major, 5. April 1575; der vollständige Brief bei: Hans Peter Hasse (Hg.): *Philipp Melanchthon. Ennaratio secundae tertiaeque partis Symboli Nicaeni (1550)* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 64), Gütersloh 1996, S. 193–195.

khönden, wölchs nicht mitt philosophischen Spekulationen und der poëten fabeln, sunder durch die Praktik der anfechtung gelert und gelernt sein will«. <sup>82</sup>

Dies war ein direkter Angriff auf die Lehr- und Lernkultur der Fürstenschulen und ihre Verschränkung von *humaniora* und Theologie. Als philosophisch-spekulativ erschien Andrea offenbar die vom Studium klassischer Literatur, Moralphilosophie und Geschichtsschreibung flankierte Auseinandersetzung mit der Bibel, die damit nicht von einer klaren Dogmatik, sondern gewissermaßen vom kulturhistorischen Kontext der christlichen Antike ausging. Andreae war kein Humanist, sondern – modern gesprochen – Pastoraltheologe. Er bewertete alle Aspekte der Theologenausbildung mit Blick auf die seelsorgerische Praxis. <sup>83</sup> So hatte auch Exegese in seinen Augen zuvörderst Exempel für Unterweisung, Vermahnung und Trost aus der Schrift zu ziehen und war in geringerem Maße ein Medium christlicher Erkenntnissuche. Die Kritik am philosophischen Charakter der kursächsischen Theologie spricht dafür, dass auch an den Fürstenschulen offenere, explorative Schriftzugänge vermittelt wurden. Dass lateinische und griechische Grammatik oder die als Textanalyse gelehrte Melanchthon'sche Dialektik nicht nur den Rang isolierter Artistenfächer einnahmen, sondern zugleich als Werkzeuge einer potentiell ergebnisoffenen Exegese dienten, machte sie aus Andreaes Perspektive zu Hindernissen der vom Kurfürsten angestrebten Lehrreinheit.

Andreae ließ sich 1577 die o. g. *Forma et disciplinae* und andere Ordnungen der Schulen zuschicken. Am 14. Mai 1578 kamen er, der Afraner Rektor Matthäus Dresser, der Grimmenser Rektor Adam Siber und die Fürstenschulinspektoren Nicolaus Selnecker und Polykarp Leyser d. Ä. in Grimma zusammen, um Beratungen über eine neue Ordnung für alle drei Fürstenschulen zu führen. Man besprach zu behebende Missstände und überließ die detaillierte Ausarbeitung den Rektoren. Der erfahrenere Siber wirkte federführend und legte schließlich einen Entwurf vor, der im Wesentlichen auf der bisherigen Grimmenser Ordnung (s. S. 135, Tabelle 8) basierte, jedoch auch etliches aus der *Forma et disciplina* Georg Fabricius' übernahm. <sup>84</sup> Sibers Ordnung versuchte also, die humanistische Tradition der Schulen zu bewahren.

Andreae begann nun damit, Sibers Entwurf nach seinen Vorstellungen zu überarbeiten. Verkürzt gesagt plante er, die adeligen Knaben auf eine separate Schule zu schicken, um aus den drei Schulen rein theologische Lehranstalten

82 Zitiert nach: Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 8.

83 Marcel Nieden: *Die Erfindung des Theologen. Wittenberger Anweisungen zum Theologiestudium im Zeitalter von Reformation und Konfessionalisierung* (= Spätmittelalter und Reformation, N. R. 28), Tübingen 2006, S. 104.

84 Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 50–53.

machen zu können. Zu diesem Zwecke beabsichtige er nicht zuletzt die humanistischen Anteile des Curriculums zugunsten pastoraltheologischer zu kürzen.<sup>85</sup> Im Verlaufe des Jahres drangen Teile von Andreas Vorhaben an die Öffentlichkeit. Dresser opponierte am 7. Dezember 1578 öffentlich. Er teilte dem Kurfürsten mit,

das ich allerlei befinde in dieser Schule, das mich bewegt vmb genediges erlaubniß auß der Schulen bei meinen gnedigsten Hern zuzuchen. Dan beneben dem, das etliche gebrechen vnde mengel drinne sein, die bißdaher nicht haben kennen geordent werden, Sehe ich auch das itziger zeit newerungen fürgenommen werden, die mir selzam nachdenken machen. Den es sol erstlich eine theologische Schul werden, do ich doch vf ein philosophische Schul bestellet bin vnde mich alzeit für theologischen Regiment gehütet. [...] Es bewegt mich auch sonst des H. Fabricii Selig Vaticanium: Quando Theologi imperabunt scholis, crudam barbariam habebitis, welche dan nunmehr auf der Bahn ist.<sup>86</sup>

Dresser konterte also mit seinem Entlassungsgesuch und berief sich auf seinen Vorgänger Fabricius, dessen Ordnung auch in den Siber'schen Entwurf eingegangen war. Auch von Seiten der kurfürstlichen Räte und der Universitäten regte sich Widerstand. Der Hauptkritikpunkt war, dass Andreae kein Verständnis für die pädagogischen Traditionen Kursachsens hätte und mit seinen Änderungen mehr Schaden als Nutzen anzurichten drohe. Gegenüber dem Kurfürsten bezichtigte Selnecker ihn sogar, er würde »wie ein wild schwein jetzt da, jetzt dort [...] fülen«.<sup>87</sup>

Aufgrund auch von anderer Seite vorgetragener Bedenken wurden im Interesse eines breiten Konsenses die Landstände einberufen. 1579 bekannte sich der Torgauer Landtag eindeutig zur Ordnung Sibers und lehnte Andreaes Reformpläne ab.<sup>88</sup> Auch der Kurfürst willigte schließlich ein, die bisherige Einrichtung der Fürstenschulen beizubehalten. Sibers Ordnung wurde in die kursächsische Kirchen- und Schulordnung von 1580 aufgenommen, wenngleich Andreae in die vom ihm gefertigte deutsche Übersetzung noch einige marginale Änderungen einfügte, die jedoch insofern für die Unterrichtspraxis bedeutungslos blieben, da den Schulen mehr als bewusst war, dass der Torgauer Landtag die lateinische Originalfassung approbiert hatte.<sup>89</sup>

85 Ebd., S. 76–78.

86 Zitiert nach: Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 58 f.

87 Zitiert nach: Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 65.

88 Wenke Bönisch: *Universitäten und Fürstenschulen* (wie Anm. 4), S. 75.

89 Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 8.

Jacob Andreae war für die Fürstenschulen und ihre Unterstützer in den Jahren 1577–1580 ohne Zweifel eine unbequeme Person. Doch sein Auftreten und die damit verbundenen Konflikte werfen ein deutliches Licht auf die seit den Gründungsjahren gewachsene Bildungstradition. Die Fürstenschulen verteidigten ihr humanistisches Lehr- und Lernklima. Wäre es nach Andreae gegangen, hätten die Fürstenschüler nur jenen Teil der fünf *humaniora* studiert, der für Predigt und Seelsorge notwendig erschien. Den »philosophischen Spekulationen«<sup>90</sup> hätte er einen Riegel vorgeschoben. Doch genau in diesen liegt das Besondere des hier vermittelten Schriftzuganges begründet. Die Alumnen wurden in geringerem Maße durch Katechismen und Bekenntnisschriften indoktriniert, sondern erhielten durch das Studium der klassischen Sprachen und Kultur das methodische Rüstzeug, um theologische Fragen eigenständig auf Basis der Schrift erörtern zu können. Dieses Selbstverständnis, das zu explorativer Exegese animiert, stand in den 1570er-Jahren quer zu einer landesherrlichen Kirchenpolitik, der es um die Etablierung und Bewahrung eines dogmatischen Status quo ging, lässt sich aber gerade deswegen in dieser Zeit deutlicher konturieren.

Die an den Fürstenschulen kultivierte Musikanschauung und die Bedeutung der hier aufgeführten Musik wird daher auch von diesem speziellen geistigen Klima her zu erörtern sein. Bevor Grundzüge dieser Musikanschauung erörtert werden können, sind jedoch noch einige weiterführende Untersuchungen nötig. Zunächst ist ein genaueres Bild von Musikpflege und Musikunterricht an den Schulen zu zeichnen (III.3–4). Dann müssen die Musiksammlungen der Schulen rekonstruiert werden, um einen Eindruck von dem gepflegten Repertoire zu gewinnen (s. Kap. IV). Die Erörterung der Musikanschauung wird dann im Zusammenhang mit konkreten Repertoirestudien vollzogen (s. Kap. V).

### III.3 Die Musikpflege im Spiegel der Schulordnungen

Angesichts der pädagogisch-soteriologischen Aufwertung der »ars musica« im frühlutherischen Bildungsdiskurs aber auch ihrer Bedeutung als Schlüsselkompetenz einer Schulmeister- oder Kantorentätigkeit (s. Kap. II.2.4, II.3.1) steht zu vermuten, dass die Pflege geistlicher Musik an den Fürstenschulen nicht nur elementarer Bestandteil des Alltags, sondern überdies Gegenstand normativer Bestimmungen war. Im Folgenden sollen aus Lektionsplänen, Schulgesetzen und anderen Dokumenten gottesdienstliche und andere Aufführungsanlässe von Musik ermittelt und Anhaltspunkte zum dort gesungenen Repertoire gesammelt werden.

90 Ebd., S. 8.

### III.3.1 Mette, Tagamt und Vesper

Jede der Schulen verfügte über ein eigenes Gotteshaus. Die Pfortaer Klosterkirche wurde aufgrund der Abgelegenheit des Schulgeländes nur von der Schulgemeinschaft frequentiert. Auch in Meißen war die Afraner Stiftskirche zuvörderst Schulkirche. Lediglich in Grimma wurden die stadttöffentlichen Hauptgottesdienste nebst vorabendlicher Vesper 1550 auf kurfürstliches Geheiß in die ehemalige Augustinerkirche verlegt. Fürstenschul- und Stadtkantor versahen den Dienst allerdings alternierend, so dass die Fürstenschüler alle zwei Wochen stadttöffentlich Vesper und Messe sangen.<sup>91</sup>

Die Fürstenschüler gingen allerdings nicht nur sonntags in die Kirche. Bereits in der Afraner Stiftungsurkunde vom 23. Januar 1544 hatte Herzog Moritz verordnet: »Alle tage sollen sie himnos vnd psalmen singen.«<sup>92</sup> Am 27. März 1546 übertrug der Herzog der Leipziger Universität das Visitationsrecht über Pforta und St. Afra und hielt die Visitatoren an, insbesondere zu prüfen, ob die Schüler »auch teglich in der kirchen zcu singen und zcu beten underweyset und vleissig darzcu gehalten werden«. <sup>93</sup> Schließlich erging auch 1550, im Gründungsjahr der Grimmenser Fürstenschule, eine Instruktion an den Grimmenser Schulverwalter Wolfgang Drechsler, die festlegte: »Die Knaben sollen alle Morgen, ehe sie in die Schule gehen, etzliche Psalmen nach den gewöhnlichen Tönen in der Kirche singen und ihr Gebet thun, auch ein capitel aus der Bibel hören lesen, alle Tage zu gewöhnlicher Stunde Vesper, Responsoria und Himnos singen.«<sup>94</sup>

In verschiedenen Wortlauten wird hier das Zelebrieren der Tagzeitenliturgie gefordert. Mette (Matutin) und Vesper wurden als reduzierte Form des Stundengebets in der frühen lutherischen Kirche fortgeführt.<sup>95</sup> Dass die verschiedenen Anweisungen umgesetzt wurden, bestätigen verschiedene Schulordnungen, Lektionspläne, Schulgesetze und andere Dokumente zur inneren Verfassung der Fürstenschulen.

Das älteste erhaltene Dokument ist eine briefliche Instruktion, die der Aufseher (Scholarch) der Fürstenschulen Johannes Rivius am 15. November 1543 an den Pfortaer Rektor Cyriacus Lindemann übersandte. Sie weist Lindemann an, die Schülerschaft in zwei Klassen und die Lektionen in einen morgendlichen

91 Reinhard Vollhardt: *Geschichte der Cantoren und Organisten von den Städten im Königreich Sachsen*, Berlin 1899, S. 135 f.

92 Abgedruckt bei: Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 427–431, hier: S. 430.

93 Stübel (Hg.): *Urkundenbuch der Universität Leipzig* (wie Anm. 27), Nr. 464, S. 590.

94 Zitiert nach: Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 30.

95 Vgl. Andreas Odenthal: »...matutinae, horae, vesperae, completorium maneant...« Zur Umgestaltung der Offiziums liturgie in den Kirchen des frühen Luthertums«, in: *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie* 46 (2007), S. 89–122.

und einen nachmittäglichen Block von je drei Lektionen zu teilen. Die Morgenlektionen dauerten von 6:00 bis 10:00 Uhr, die nachmittäglichen von 12:00 bis 13:00 sowie 14:00 bis 16:00 Uhr.<sup>96</sup> Gottesdienste finden keine Erwähnung, doch analog der Grimmenser Instruktionen hätten vor 6:00 Uhr (»ehe sie in die Schule gehen«), während der vormittäglichen Pause, zwischen 13:00 und 14:00 Uhr und schließlich nach 16:00 Uhr Kirchgänge eingeschoben werden können.

Als Ergebnis der ersten Visitationen im Jahr 1546 erstellte der Meißener Rektor Georg Fabricius die bereits erwähnte *Forma disciplina et administrationis*. Sie wurde am 7. August von Fabricius, Rivius und den Leipziger Visitatoren Joachim Camerarius und Wolfgang Meurer unterzeichnet und von Letzteren daraufhin auch in Pforta eingeführt.<sup>97</sup> Die *Forma et disciplina* bestätigt die obige Vermutung bzgl. zwischen den Lektionen gehaltener Gottesdienste, denn für zwei Uhr verfügt sie: »Simul omnes [d. i. der gesamte Coetus] Vesperas canant.«<sup>98</sup> Eine 1577 vom Afraner Rektor Matthäus Dresser an die kurfürstliche Regierung übersandte Fassung der *Forma et disciplina* enthält zwei wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung von 1546: Zur sechsten Stunde, unmittelbar nach dem Aufstehen, ist von »ante Deum« zu zelebrierenden Gesängen die Rede. Die Formulierung ist im Sinne von Altargesang zu verstehen, d. h. die 1577er *Forma* dokumentiert das Feiern der Mette vor Beginn der Lektionen. Weiterhin findet sich im vormittäglichen Lektionsplan die Notiz: »post decantatas laudes Deo in templo prandium peregrint«.<sup>99</sup> Die Knaben hatten bis neun Uhr Unterricht und wurden dann gespeist. Das heißt, das zu singende Gotteslob wurde zwischen der letzten Morgenlektion und der Mahlzeit eingeschoben. Ungefähr zur selben Zeit, nämlich von acht bis elf Uhr, findet sich in einem Afraner Ordo lectionem von 1575 eine Unterbrechung der Lektionen mit der Anweisung: »Auditur sacra concio.«<sup>100</sup> Dass es sich in beiden Fällen um eine formale Gottesdienstfeier handelte, geht aus den Zusätzen »in templo« und »sacra« zweifelsfrei hervor. Neben Mette und Vesper wird also eine dritte liturgische Feier dokumentiert. Es dürfte sich um ein sog. »tag Ampt« gehandelt haben, ein Relikt der täglichen Messen, die sich in den 1520er- und 1530er-Jahren teils als Predigt- teils als Lesegottesdienste herausprägten, sich in ihrem Aufbau allerdings stärker am Stundengebet als am Wortgottesdienst der Messe

96 Richard Thiele: »Zur ältesten Geschichte von Schulpforta. Drei Briefe des Johannes Rivius aus den Jahren 1543 und 1544«, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte* 6 (1896), S. 223–226, hier: S. 225 f.

97 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 217 f.

98 Abgedruckt ebd., S. 224–235, hier S. 225.

99 Ebd., S. 225 f.

100 Abgedruckt bei: Flathe: *Sancti Afrani* (wie Anm. 11), S. 482–483, hier: S. 482.

orientierten.<sup>101</sup> Da »concio« als Synonym für Predigt verstanden werden darf, war das mittwochs gehaltene Tagamt wohl ein Predigtgottesdienst, während an den übrigen Wochentagen wahrscheinlich Lesegottesdienste stattfanden.

Ein Pfortaer Lektionsplan von 1578 bietet ein ähnliches Bild: Mette, Tagesgottesdienst und Vesper werden zwar nicht explizit erwähnt, doch wiederum finden sich von sieben bis acht und von 14 bis 15 Uhr Unterbrechungen des Unterrichts.<sup>102</sup> Dieselben Aussparungen finden sich auch im Stundenplan Nicolaus Reusners, der 1594 in Pforta eingeführt wurde.<sup>103</sup>

Der Tages- und Lektionsplan der Grimmenser Fürstenschule erschließt sich insbesondere aus der Schulordnung Hertzog Moritz' von 1550 und der Tagesordnung Adam Sibers aus dem Jahr 1577.<sup>104</sup> Unterricht und Tagesablauf waren auch an St. Augustin im Wesentlichen nach dem Vorbild der älteren Schwesternanstalten eingerichtet worden. Aus einem Brief des Grimmenser Schulverwalters Wolfgang Drechsler erfährt man überdies Näheres über die Kirchgänge der Schulgemeinde: »So habenn wir Am abent Mathei [20. September 1550] angefangen In vnser kirchen Vesper z[u] singen, vnd am tage dornach metten vnd dornach wieder[u]mb septima leuthen lassen, gesungen, vnd Einen Diacon bestellet, welcher Eine predig gethan, vnd wollen obgemelt solchs nhu teglich erfolgen.«<sup>105</sup>

Von Mette und Vesper, die morgens und abends zu nicht näher bestimmter Zeit gehalten wurden, ist wiederum die am Montag dem 21. September zur siebten Stunde mit Glockengeläut, Gesang und Predigt begangene Feier zu unterscheiden. Auch hier dürfte es sich um ein Tagamt gehandelt haben.

Die Stellung von Mette, Tagesgottesdienst und Vesper im Tagesplan variierte mit der Zeit. Erschien die Vesper etwa in der 1546er *Forma* um zwei Uhr nachmittags, sollte sie nach der Dresser'schen *Forma* von 1577 erst um vier gehalten werden.<sup>106</sup> Wurde in Grimma 1550 täglich um sieben zum Tagesgottesdienst ge-

101 Mehrere Varianten des tag ampts beschreibt Nikolaus Medler in der Naumburger Kirchenordnung: Köster: »Die Naumburger Kirchen- und Schulordnung« (wie Anm. 76), S. 525–529.

102 Abgedruckt bei: Gerhard Arnhardt: *Schulpforte – Eine Schule im Zeichen der humanistischen Bildungstradition* (= Monumenta paedagogica 25), Berlin 1988, S. 28 f.

103 Abgedruckt bei: Justin Bertuch: *Chronicon Portense duobus libris distinctum*, Leipzig 1612, Lib. II, S. 40–45.

104 Die Schulordnung bei: Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 280–283, hier: S. 280; die Tagesordnung ebd., S. 283–285, hier: S. 284.

105 Wolfgang Drechsler an Georg von Komerstadt, 23. September 1550, abgedruckt bei: Lorenz: *Gründung der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 5), S. 18–21, hier: S. 19.

106 In einem Meißener Ordo lectionem von 1575 erscheint die Vesper noch um zwei, so dass die Verlegung zwischen 1575 und 1577 stattgefunden haben muss. Demnach ist auch die von Schwabe vorgenommene Datierung der bei ihm als »D« (Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 10407) bezeichneten Dresser'schen *Forma* von 1568–1572 auf



läutet, erwähnt die 1577er-Ordnung eine mittwochs um acht vom Schulprediger Wolfgang Melhorn zu haltende »contio sacram« – einen Predigtgottesdienst also. Auch die Grimmenser Vesper wurde 1577 nicht mehr um zwei, sondern um vier gehalten.<sup>107</sup> Eine Schilderung des Pfortaer Schulalltags, zwischen 1601 und 1608 geschrieben vom Rektor Justin Bertuch, belegt, dass die Knaben nicht mehr vor Beginn der ersten Stunden, sondern erst um sieben »ad preces matutinas in die Kirche« gingen. Die Vesper wurde ebenfalls auf vier Uhr nachmittags verlegt.<sup>108</sup>

Über Aufbau und Inhalt der Gottesdienste erfährt man aus den Lektionsplänen und Schulordnungen naturgemäß wenig. Der Landesherr forderte bei Gründung der Schulen »himnos vnd psalmen«,<sup>109</sup> zu singen »nach den gewöhnlichen Tönen«, ferner sollten die Knaben »ein capitel aus der Bibel hören lesen« und darauf »Responsoria [...] singen.«<sup>110</sup> Es wurde also an den traditionellen Gesängen des Stundengebets festgehalten. In dieses Bild passt auch eine Eingabe des Grimmenser Schulverwalters Wolfgang Drechsler an den kurfürstlichen Rat Georg von Komerstadt: »Gesangk Bucher Als Antiphonaria psalter Biblien etc. mangeln vns alhie, Ew. Gnad. vnd Achtw. wolde mit Lautterbach<sup>[111]</sup> furfugen, whu Er antiphonaria, gradualia vnd andere Bucher in clestern aber kirchen antreffe, das Er diselbigen alher In di schule ferfertigin wolde vff das der Ordination nach gesungen werde.«<sup>112</sup>

Mit der »Ordination« ist wahrscheinlich eine Gesangsordnung gemeint, deren Inhalt kurz in der Grimmenser Schulordnung von 1550er gestreift wird: »Wi wir danne darvber vnserm procuratori Eine Agenda haben Z[u] gestellt. [...] Vnd sol sich allenthalben der Cantor, wy danne auch der pfar, vnd alle Diaconen, derselbigen Agenda gemes halden, vnd sich derselbigen alle Sonnabende bey vnserm procuratori erholen, was vff den Sonntag vnd folgende di woche soll gesungen werden.«<sup>113</sup> Dieser Passus verrät, dass in die Auswahl der gottesdienstlichen Gesänge nicht nur der Kantor sondern auch die Schulprediger einbezogen wurden.

1568–1575 zu korrigieren. Vgl. Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 213; der Meißener Ordo bei: Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481–483, hier: S. 481.

107 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 280, 284 f.

108 Schamel (Hg.): *Bertuchii Pfortisches Chronicon* (wie Anm. 2), S. 139; zur Datierung der Handschrift vgl. Vorwort, fol. 2.

109 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 427–431, hier: S. 430.

110 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 30.

111 Barthel Lauterbach, kurfürstlicher Rentmeister und einer der Verantwortlichen für die Einrichtung und Fundierung der Fürstenschulen. Vgl. Uwe Schirmer: *Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionsebenen* (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28), Leipzig 2006, S. 532.

112 Drechsler an Komerstadt (wie Anm. 105), S. 20.

113 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279.

Die Grimmenser Schulordnung von 1550 enthält auch einige Angaben zum Aufbau der Gottesdienste: »Vnd alle tage, In der woch Z[u] morgens, wan es siben schlegt, [sollen der Kantor und die Knaben] Drei aber vir psalm, dornach die kurtz aber langk, In der kirchen mit einer Antiphon, Lection, Responsorio und Hymno singen.«<sup>114</sup> Drechslers o. g. Bericht aus demselben Jahr folgend, wurde um sieben der Tagesgottesdienst gehalten. Wie erwähnt setzten sich auch das Tagamt aus Elementen des Stundengebets wie Psalmen, Antiphonen und Cantica zusammen.<sup>115</sup> Da gemäß der Siber'schen Tagesordnung von 1577 nur mittwochs gepredigt wurde, könnte die kurfürstliche Verordnung hier die Gestalt des Tagamts als Lesegottesdienst beschreiben.

Eine Anfang des 17. Jahrhunderts durch den Pfortaer Rektor Justin Bertuch verfasste Beschreibung der täglichen Gottesdienste vermittelt wiederum ein deutlich anderes Bild: Zur Matutin »wird eine Moteta, ein Teutscher Lutherischer Hymnus ausm gemeinen Gesang-Buche / gesungen / wie die in Sethi Calvisii, oder Magister Bodenschatzes Gesang-Büchlein<sup>[116]</sup> gefaßt, ein Capitel aus der Bibel / samt dem Gebethlein wider die Feinde der Christenheit / gelesen / darauf mit einer andern Moteta beschlossen wird.« Zur Vesper »da dann eben / wie frühe / eine Moteta, ein kutzer Gesang gemacht wird / beneben der Recitation eines Stücks ausm Catechismo; Darauf abermals die preces mit einer Motete beschlossen.«<sup>117</sup>

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Schullalltag bis zu drei Kirchgänge umfasste. Mette, Vesper und das als Lese- und Predigtgottesdienst realisierbare »tag ampt« wurden in den Gründungsjahren mit Psalmen und Antiphonen, Lesungen und Responsorien, Hymnen und Cantica begangen. Wenigstens in Grimma existierte eine Gesangsordnung, welche die täglichen Gottesdienste an das traditionelle lateinische Repertoire der Tagzeitenliturgie band, das anfangs womöglich noch aus alten Antiphonarien und Psaltern gesungen wurde. Einstimmiger gregorianischer Gesang dürfte jedoch nicht mehr als eine Übergangslösung gewesen sein. Zwar verfügte die Grimmenser Schulordnung von 1550, dass »Figurall gesangk [...] messig« gehalten »vnd alleine In den hohen festen Z[u] Vesper und Messen« eingesetzt werden sollte. Dennoch sollte der »Cantor allen fleis furwenden, [...] die knaben in [...] solchem cantu [d. i. der cantus figuralis] Z[u] instituiren«,<sup>118</sup> wie auch die frühen Grimmenser Handschriften ausschließlich mehrstimmige Gesänge – u. a. für die

114 Ebd.

115 Vgl. Köster: »Die Naumburger Kirchen- und Schulordnung« (wie Anm. 76), S. 525–529.

116 Sethus Calvisius: *Hymni sacri latini et germanici* (= RISM A/I C 257), Leipzig 1594; Erhard Bodenschatz (Hg.): *Florilegium selectissimorum hymnorum* (RISM deest), Leipzig 1606.

117 Schamel (Hg.): *Bertuchii Pfortisches Chronicon* (wie Anm. 2), S. 138 f.

118 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279 f.

wochentägliche Vesper – enthalten (s. Kap. V.3.1).<sup>119</sup> Bis Anfang des 17. Jahrhunderts scheinen etliche Elemente der traditionellen Tagzeitenliturgie – wie die eröffnende Psalmodie oder die beschließenden Cantica – ausgespart worden zu sein. Stattdessen rahmten die Gottesdienste nun Motetten, die gemeinsam mit den vierstimmigen Hymnen das zentrale Repertoire der täglichen Gottesdienste formten.

### III.3.2 Messe und Sonntagsunterricht

Da die sonntägliche Messe nebst vorabendlicher Vesper nicht mit den Lektionen synchronisiert werden musste, finden sich in den Unterrichtsplänen, Schulgesetzen und Tagesordnungen nur sehr spärliche Informationen zu Umfang und Gestalt dieses Gottesdienstes. Dass sie mit erhöhtem musikalischem Aufwand zu feiern war, war der Grimmenser Schulordnung von 1550 zu entnehmen.<sup>120</sup> Der Einsatz von Figuralmusik ist in lutherischen Kontexten stets ein Indiz für eine stärkere Orientierung am von Luthers *Formula missae* umrissenen Typus der Messliturgie: Neben lateinischen Figuralproprien und Ordinarien – i. d. R. beschränkt auf Introitus, Alleluia, Sequenz, Kyrie, Gloria und Credo – sowie Kirchenliedern umfasste das gottesdienstliche Repertoire auch Motetten, die unter der Kommunion oder anstelle einzelner Proprien aufgeführt werden konnten.<sup>121</sup> Auf die musikalische Gestalt der Messe wird in Zusammenhang mit den erhaltenen Quellen liturgischer Musik einzugehen sein (s. Kap. V.3.2).

Doch es war nicht allein der besondere musikalische Schmuck, der den besonderen Rang der Sonntagsmesse begründete. Die Siber'sche Tagesordnung von 1577 verfügte: »Dies Dominicus totus pietati datur.«<sup>122</sup> Was genau dies bedeutete, wurde bereits unter III.2.2 erläutert: Der Afraner Ordo lectionem von 1575 dokumentiert einen um die Messe zentrierten Sonntagsunterricht: Um 6:00 Uhr, nach der Mette, legte der Schulprediger den Knaben das Sonntagsevangelium aus. Um sieben begann die Messe. Dem Gottesdienst sollten sie mit andächtigen Geist (»mens meditationi«) folgen und der Predigt größte

119 In seinem Wortlaut ähnelt der Passus zahlreichen restriktiven Bestimmungen gottesdienstliche Figuralmusik betreffend, die jedoch stets als wider etablierte Praktiken opponierend verstanden werden müssen. Vgl. Rob C. Wegman: *The Crisis of Music in Early Modern Europe 1470–1530*, New York/London 2005, S. 17–48.

120 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279 f.

121 Vgl. Stefan Menzel: Ain herlich Ampt in figuris – sacred polyphony at St. Marien in Wittenberg 1543/44«, in: *Early Music* 45/4 (2017) S. 545–557; ders.: »Josquins Motetten im lutherischen Gottesdienst«, in: Ulrich Tadday (Hg.): *Josquin des Prez* (= Musik-Konzepte, Sonderband 10 [2021]), München 2021, S. 89–102.

122 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 285.

Aufmerksamkeit schenken. Nach der Messe, zur elften Stunde sollten sie ihre Beobachtungen zu Gottesdienst und Predigt zusammenfassen. Um eins wiederholte der Schulprediger nochmals mit den Schülern die wichtigsten Punkte der Predigt und zur dritten Nachmittagsstunde schloss der Sonntagsunterricht mit einer Katechismusstunde.<sup>123</sup> Auch in Pforta<sup>124</sup> und Grimma<sup>125</sup> sind ähnliche sonntägliche Lektionen belegt.

Schon das hohe Maß an Vor- und Nachbereitung erhob die Messe zum zentralen Ereignis des Sonntags. Die besondere Behandlung der Predigt lenkte den Fokus der Teilnehmer auf den Wortgottesdienst, d. h. auf die Lesungen und Gesänge, welche die heilsgeschichtlichen und dogmatischen Topoi des jeweiligen Sonn- oder Festtages explizierten. Die Predigt konnte all diese Elemente interpretativ verbinden. Auch wenn ein spiritueller Zugang zur Messfeier explizit eingefordert wurde (»mens meditationi«), überwog deren intellektuelle Durchdringung doch deutlich. Dies förderte ohne Zweifel eine Beurteilung der zahlreichen Gesänge des Wortgottesdienstes nach exegetisch-dogmatischen Gesichtspunkten, mithin eine spezifische Form musikalischer Hermeneutik. Der hier konstituierte Sinn- und Interpretationshorizont blieb dabei nicht auf den Sonntag beschränkt, sondern überspannte traditionell auch die Gesänge und Lesungen der nachfolgenden wochentäglichen Gottesdienste. Der Sonntagsunterricht erscheint daher als wichtiger Verhandlungsplatz des an den Fürstenschulen gepflegten Musikverständnisses.

### III.3.3 Weitere Gebets- und Gesangsanlässe

Matutin, Vesper, Tagamt und Sonntagsmesse waren jedoch nicht die einzigen frommen Pflichten der Fürstenschüler. Schon die *Forma et disciplina* von 1546 forderte: »Hora quinta in auditorio majore ad dicendas preces omnes classes conveniunto.«<sup>126</sup> Das morgendliche gemeinsame Gebet fand im Auditorium statt und ist daher von der Mette zu unterscheiden. Der Meißener *Ordo lectionum* bestätigt diesen Brauch auch für das Jahr 1575 und konkretisiert: »his [preces] finitis debita attentione legitur et auditur unum caput sacrorum

123 Flathe: *Sancti Afra* (wie Anm. 11), S. 481.

124 »Sonntags um Sechs expliciret der Rector denen Knaben in[s]gesamt das Evangelium.« Schamel (Hg.): *Bertuchii Pfortisches Chronicon* (wie Anm. 2), S. 138.

125 »Audiunt igitur contiones publicas, ex quibus, quae didicerunt, hora certa praecceptoribus recitant. Primae Classis pueris preces veteris et novi Testamenti a Sibero, omnibus J. Siracides a M. Wolfgango explicatur.« Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 285.

126 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 233.

Bibliorum lingua Germanica in Veteri Testamento«. <sup>127</sup> Die *Forma et disciplina* Dressers verlegt das Morgengebet auf sechs Uhr und berichtet erstmals von musikalischen Anteilen der Andacht: »Hora sexta carmine ante omnia Deum [...] celebrabunt.« <sup>128</sup> Auch die Grimmenser Tagesordnung von 1577 verlegt die Morgenandacht auf die sechste Stunde; außerdem erfährt man, dass die Gebete hier in lateinischer, griechischer und deutscher Sprache zu halten waren. <sup>129</sup> Die detaillierteste Beschreibung der morgendlichen Zusammenkunft findet sich bei Bertuch Anfang des 17. Jahrhunderts:

Frühe Morgens ein Viertel vor fünffen werden die Knaben durchs Glöcklein aufgeweckt [...] darauf sie alle mit einander in das Coenaculum kom[m]en, und die Preces mit einander in[s]gesamt tun; Einer, den die Ordnung trifft, tritt auf die Catheder, bethet laut, welchem die andern in Geheim nachbethen sollen, den Morgen-Segen, das Vater Unser, den Christlichen Glauben, einen Psalm, ein ander Gebetlein, darinnen sie sich, ihre Eltern und Freunde, und die gantze Schule, Gottes Schutz und Gnade treulichst befehlen. Darauf folget der Hymnus mit 4. Stimmen, nach der Gelegenheit der Zeit, wie dieselben vom Anfange der Schulen bräuchlichen, und vom Setho Calvisio und Magister Bodenschatz in Druck gegeben. <sup>130</sup>

An die Seite der Morgenandacht traten Tisch- und Abendgebet. Die Grimmenser Schulgesetze von 1572 erwähnen »Pransuri et coenaturi preces« und während der Mahlzeit zu haltende Lesungen. <sup>131</sup> Die Grimmenser Tagesordnung von 1577 fordert »ante et post cibum« Gebete, wiederum in lateinischer, griechische und deutscher Sprache. <sup>132</sup> Der Meißener Ordo lectionum von 1575 weist an: »Prandetur cum invocatione nominis divini et gratiarum actione.« Ebenso werden Lesungen – »caput ex Biblis vel Evangelium dominicale cum enarratione D. Lutheri« – angeordnet. Und auch die abendliche Mahlzeit wurde »cum laude Dei« eingenommen. <sup>133</sup> Bertuch belegt die Tischgebete ebenfalls, <sup>134</sup> Sethus Calvisius 1594 Gesang vor und nach der Mahlzeit. <sup>135</sup> Bertuch spezifiziert

127 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481.

128 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 225 f.

129 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 283.

130 Schamel (Hg.): *Bertuchii Pfortisches Chronicon* (wie Anm. 2), S. 138. Laut Schamel entstand das Manuskript der deutschen Chronik vor 1608 und ist damit älter als das 1612 erschienene *Chronicon Portense*, welches die zitierte Beschreibung nicht enthält. Ebd., Vorrede, fol. 2r.

131 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 287.

132 Ebd., S. 284.

133 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481.

134 Schamel (Hg.): *Bertuchii Chronicon* (wie Anm. 130), S. 145.

135 Calvisius: *Hymni sacri* (wie Anm. 116), Frontispiz und sig. Aii.

ferner, dass Calvisius »in coenaculis« vor allem Motetten singen ließ.<sup>136</sup> Auch das Abendgebet ist an allen drei Schulen nachweisbar. Für sieben Uhr abends erwähnt der Meißener Ordo neutestamentarische Lesungen,<sup>137</sup> in Grimma wurde 1577 »ante octavam« aus den Sprüchen Salomons und Jesus Sirach gelesen.<sup>138</sup> Und auch Bertuch bestätigt für Pforta, dass »der Tag, wie mit denen Precibus angefangen, also auch beschlossen wird.«<sup>139</sup>

Nicht nur während der drei Tagesandachten, sondern auch im Unterricht hatten geistliche Gesänge ihren Platz. Die *Forma et disciplina* von 1546 fordert: »Antequam a[u]spicetur doctrinam suam praeceptor, carmen aliquod hinnumve canunto.«<sup>140</sup> Die Grimmenser Tagesordnung von 1577 wiederholt den Passus nahezu wortwörtlich,<sup>141</sup> doch schon in der Schulordnung von 1550 fand sich die Anweisung: »Und soll fur allen Dingen In allen Lectorien Ehe die Lectiones angefangen werden die Antiphona Veni sancte spiritus Lateinischs gesungen werden.«<sup>142</sup> Auch Sethus Calvisius erwähnt den Hymnengesang der Pfortaer Schüler »antequam ad labores suae.«<sup>143</sup>

Die dichte Folge von Gottesdiensten und Andachten erklärt, warum der Schulbetrieb der Fürstenschulen als »Neue müncherey« kritisiert wurde.<sup>144</sup> Mehrmals am Tag trat der Coetus in Kirche, Auditorium oder Refektorium zusammen. Gesang und Schrifflerung waren dabei Aufgabe der Schüler. »Simul omnes« – »mit einander in[s]gesamt« wurde gelesen, gebetet, gesungen.<sup>145</sup> Während die Teilnahme an den Andachten für die gesamte Schülerschaft verbindlich war, konnten natürlich nicht alle der 100 bis 150 Alumen am gottesdienstlichen Gesangsdienst teilnehmen. Darüber wie sich der Kirchenchor zusammensetzte, findet man nur in der Grimmenser Schulordnung von 1550 Hinweise. Für Mette und Vesper wurde ein Rotationsverfahren vorgeschlagen: »So soll auch der Cantor sich teglichen vnd wie sichs schigken will der knaben Z[u] den Chor abwechseln.«<sup>146</sup>

136 Bertuch: *Chronicon Portense* (wie Anm. 103), Lib. II, S. 185.

137 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481.

138 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 285.

139 Schamel (Hg.): *Bertuchii Chronicon* (wie Anm. 130), S. 140.

140 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 233.

141 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 287.

142 Ebd., S. 279.

143 Calvisius: *Hymni sacri* (wie Anm. 116), sig. Aii.

144 Caspar Peucer an August von Sachsen, 1570. Zitiert nach: Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 460.

145 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 225; Schamel (Hg.): *Bertuchii Chronicon* (wie Anm. 130), S. 145.

146 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279.

Aus den o. g. Einzelbelegen wird außerdem die schrittweise Annäherung der Morgen-, Tisch- und Abendandachten an formale Gottesdienstfeiern ersichtlich. In den 1570er-Jahren sind an St. Afra Schriftlesung und Gesang an der Seite des Gebets nachweisbar. In Pforta sind unter Bertuchs Rektorat mit Glaubensbekenntnis und Psalmlesung nicht nur genuin liturgische Elemente, sondern auch Figuralmusik Teil der Andachten geworden. Die Erwähnung der Hymnen, geistlichen Lieder, Psalmen und Motetten Sethus Calvisius' und Erhard Bodenschatz' sind zugleich das prägnanteste Indiz der angesprochenen Formalisierung, bilden jene doch eine genuin mit dem Pfortaer Schulbetrieb verbundene Repertoiretradition ab, die mit den *Hymni sacri et scholastici* Wolfgang Figulus' und Friedrich Bircks auch in Meißen und Grimma Entsprechungen findet.

Die an allen drei Schulen zu beobachtende Verlegung einzelner Gottesdienste und Andachten zeugt von Kapazitätsproblemen, die deren inhaltliche Ausweitung verursachte. Insbesondere die Andachten wuchsen zu drei »horae minores« an, die gemeinsam mit Mette, Tagamt und Vesper eine regelrechte Tagzeitenliturgie bildeten. Dieses Quasi-Stundengebet und die Lesung über Tisch erinnern an monastische Sitten, könnten aber ebenso Traditionen humanistischer Privatschulen fortsetzen, die im ganztägigen Miteinander von Lehrer und Schülern ebenfalls eine Art von *vita communis* kultivierten.

In den ersten Jahrzehnten seit Gründung der Schulen herrschten zahlreiche Mängel sowohl die Ausstattung als auch den Unterricht betreffend. Einzig die Musikpflege fand bereits früh das Wohlwollen der Visitatoren: 1554 berichteten sie: »Mit dem singen in der kirchen teglich vndt an den festen, ist in diesen dreyen schulen eine zierliche ordnung vnd nützliche Vbung vnd Zucht, daran wir ein gutt gefallen gehabt haben.«<sup>147</sup> Die hohe Gottesdienst- und Andachtsfrequenz bedingte, dass die Fürstenschüler nahezu stündlich geistliche Gesänge anstimmten: So erklang der erste Hymnus in Pforta zur Morgenandacht. Die erste Lektion wurde zur sechsten Stunde ebenfalls mit Gesang eröffnet. Um sieben gingen die Schüler in die Kirche zur Mette. Um acht wurde die nächste Unterrichtsstunde singend eröffnet. Es folgte das Tagamt, danach ging man zu Tisch, sang vor und nach der Mahlzeit. 12 Uhr fand der Musikunterricht statt. Den folgenden drei Lektionen ging wiederum Hymnengesang voraus. Vier Uhr nachmittags schritten die Schüler zur Vesper, auch die anschließende Mahlzeit dürfte von Gesang gerahmt worden sein. Und zur Abendandacht sang man den letzten »Hymnus [...] nach Gelegenheit der Zeit«.<sup>148</sup>

Auf die Zeit von fünf Uhr morgens bis acht Uhr abends verteilen sich über ein Dutzend formelle Aufführungsanlässe geistlicher Musik. Prägten traditionelle Offiziumsgesänge wie Antiphonen, Psalmen, Responsorien und Hymnen

147 Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 216.

148 Schamel (Hg.): *Bertuchii Chronicon* (wie Anm. 130), S. 138.

das Repertoire der täglichen Gottesdienste während der Gründungszeit, scheinen diese nach und nach durch Motetten ersetzt worden zu sein. Die außergottesdienstlichen Gesangsanlässe wurden durch Hymnengesang bestimmt, aber auch hier konnten Motetten gesungen werden. Überspannt wurden die täglichen Lesungen und Gesänge von einem wöchentlich erneuerten Sinnhorizont, der aus einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Sonntagsevangelium gewonnen wurde. Zusammenhänge zwischen Evangelium, Evangelienauslegung und gottesdienstlicher Musik, insbesondere Motetten, werden daher auch bei der Auseinandersetzung mit dem Repertoire der Fürstenschulen zentral zu behandeln sein (s. Kap. V.5.1).

### III.4 Musikunterricht

#### III.4.1 Der Musikunterricht im Spiegel der Schulordnungen

Wenn die Landesordnung von 1543 als primären Lehrgegenstand der Fürstenschulen neben den Sprachen auch die Künste nennt, so darf dies unmittelbar auf die Musik bezogen werden, denn diese war neben der Grammatik die dominierende ars des Lateinschulcurriculums.<sup>149</sup> Das umfangreiche Gesangspensum der Fürstenschüler setzte eine angemessene Propädeutik voraus. Schon 1543, in der Instruktion Rivius' an den Pfortaer Rektor Lindemann, ist für beide Klassen von Montag bis Samstag täglich eine Stunde Musikunterricht vorgesehen. Sie eröffnete den nachmittäglichen Lektionenblock und mündete damit direkt in der Vesper.<sup>150</sup> Die *Forma et disciplina* von 1546 unterteilt die Schülerschaft in drei Klassen und ordnete auch für diese von Montag bis Samstag tägliche Unterweisung in den »Musicae praecepta« an.<sup>151</sup> Die Grimmenser Schulordnung von 1550 quantifiziert den Musikunterricht nicht, ordnete jedoch an, der Kantor solle »die knaben in der musica vnd solchem cantu [d. i. der Figuralgesang] Z[u] instituiren [...] allen fleis furwenden«. Daneben erwähnt die Ordnung auch die Möglichkeit, dass Knaben in der lektionsfreien Zeit zwischen zehn und 12 Uhr »ein exercicium in der musica mit dem Cantori [oder] fur sich selbst« halten könnten. Hiermit ist müßiges Musizieren gemeint, denn als weitere Möglichkeiten werden Spaziergänge im Garten und freiwillige Repetitionen genannt.<sup>152</sup>

Spätere Schulordnungen scheinen den Umfang des Musikunterrichts wieder einzuschränken. Der Meißener »Ordo lectionum« von 1575 strich

149 Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (wie Anm. 26), S. 96 f.

150 Thiele: »Drei Briefe des Johannes Rivius« (wie Anm. 96), S. 225.

151 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 225.

152 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 279–281.



Musikunterricht und Nachmittagslektionen zugunsten der Körperhygiene.<sup>153</sup> Die Grimmenser Tagesordnung von 1577 stellte die Primaner montags und dienstags vom Musikunterricht frei, um Vergil zu hören.<sup>154</sup> Der *Forma et disciplina* von 1577 zufolge konnten ausgewählte Primaner mit Billigung des Kantors während der täglichen Musikstunde auch in den Grundlagen von Arithmetik und praktischer Rechenkunst unterwiesen werden.<sup>155</sup> Die Afraner machten von dieser Option vor 1588 allerdings keinen Gebrauch,<sup>156</sup> und auch in Grimma fehlte es 1565 an einem Lehrer, »der in der Arithmetica sich sonderlich gevet hette«.<sup>157</sup> Der Pfortaer Stundenplan von 1578 ordnet nur für Montag bis Mittwoch Musikunterricht an. Donnerstag bis Sonntag sollten alle drei Klassen Arithmetik hören. Dass die strikte Zweiteilung der Mittagslektion in musica und arithmetica aufrechterhalten wurde, ist eingedenk des zum Afraner Arithmetikunterricht Gesagten fraglich. In der Tat hebt der Reusner'sche Stundenplan von 1594 diese strikte Disposition auf und nennt für Tertianer und Sekundaner Musik und Arithmetik summarisch. Die Primaner sollten währenddessen in hebräischer Grammatik unterwiesen werden.<sup>158</sup> In der ca. 10 Jahre später verfassten Beschreibung Bertuchs erscheint der mit-tägliche Unterricht wiederum in veränderter Gestalt: »Um Zwölffe gehet der Coetus zusammen, wird gelesen und repetiret, entweder von dem Pastore das Compendium, oder von einem Collega die Arithmetica, oder treibet der Cantor das Musicum Exercitium.«<sup>159</sup> Der Hebräischunterricht der Primaner wurde offenkundig gestrichen, was sich mit den oben getroffenen Beobachtungen zur Problematik des Dreisprachenunterrichts deckt (s. Kap. II.2.2). Präzise Angaben, welche Klassen oder Schüler Arithmetik- oder Musikunterricht erhalten sollen, fehlen ebenfalls. Neu ist die Vorlesung über die Gesner'sche *Doctrina coelestis*.<sup>160</sup>

153 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 481.

154 Rössler: *Geschichte der Landesschule zu Grimma* (wie Anm. 58), S. 284.

155 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 226.

156 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 137 f.

157 Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 237.

158 Bertuch: *Chronicon Portense* (wie Anm. 103), Lib. II, S. 42 f.

159 Schamel (Hg.): *Bertuchii Chronicon* (wie Anm. 130), S. 139.

160 Salomon Gesner: *Compendium doctrina coelestis*, Wittenberg 1606. Gesners Zusammenfassung der lutherischen Lehre bildete die Vorstufe eines speziell für die Fürstenschulen konzipierten theologischen Lehrbuchs, das 1610 von Leonard Hutter erstellt und von den beiden Landesuniversitäten approbiert wurde. Vgl. Wolfgang Trillhaas (Hg.): *Leonard Hutter. Compendium locorum theologicorum* (= Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen 183), Berlin 1961; Daniel Bohnert: *Wittenberger Universitätstheologie im frühen 17. Jahrhundert. Eine Fallstudie zu Friedrich Balduin (1575–1627)* (= Beiträge zur historischen Theologie 183), Tübingen 2017, S. 197.

Die Einschränkung des Musikunterrichts im Zuge versuchter Lehrplanerweiterungen erscheint als kontinuierliches Anliegen der präskriptiven Ordnungen. Abmilderungen dieser Einschränkungen in späteren Fassungen und deskriptive Quellen zeigen jedoch, dass der praktischen Umsetzung der Curricula-Reformen Grenzen gesetzt waren. Der Musikunterricht wurde seit dem Mittelalter auch aus diätischen Gründen zur Mittagsstunde abgehalten. Für anspruchsvolleren Lernstoff wie Arithmetik, hebräische Grammatik oder lutherische Dogmatik war die Tageszeit denkbar ungeeignet.<sup>161</sup>

Die bis in die späten 1580er-Jahre ausgesetzten Arithmetikstunden an St. Afra, die fehlende Konkretisierung des Verhältnisses von Musik und Arithmetik in der Reusner'schen Ordnung, schlussendlich aber das durch Bertuch beschriebene ›offene‹ mittägliche Unterrichtskonzept machen glaubhaft, dass die fortgeschrittenen Lerninhalte eher den Rang fakultativer Angebote innehatten. Auf der anderen Seite spricht insbesondere das umfangreiche Gesangsspensum für den obligaten Charakter des Musikunterrichtes. Die Anfang des 17. Jahrhunderts dokumentierte stündliche Frequenz der Gesangsanlässe ließe sich schwerlich infolge einer Reduktion des Musikunterrichts erklären.

#### III.4.2 »Ars canendi duplex« – Wolfgang Figulus'

##### *Elementa musica brevissima*

Als Lehrgegenstand werden in den verschiedenen Fassungen der *Forma et disciplina* die »Musicae praecepta« genannt,<sup>162</sup> was (gemäß strenger Definition) im Gegensatz zum exercitium musicum das theoretische Studium der Musik, d. h. Notation und Solmisation meinen würde. Der Begriff der praecepta wird allerdings in den Lektionsplänen des 16. Jahrhunderts sehr uneinheitlich gebraucht und bezeichnet mancherorts nicht mehr als das usuelle Einstudieren der Kirchengesänge.<sup>163</sup> Darüber, was man in Meißen unter praecepta verstand, gewähren Wolfgang Figulus' *Elementa musica brevissima* (Leipzig 1555) einigen Aufschluss.

Der Traktat ist lediglich in der Neuauflage von 1565 erhalten. Schon Becker war die Erstauflage nur noch bibliographisch bekannt.<sup>164</sup> Figulus zufolge

161 Vgl. Klaus Wolfgang Niemöller: *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600* (= Kölner Beiträge zur Musikforschung 54), Regensburg 1969, S. 660.

162 Schwabe: »Entstehungsgeschichte der Kirchen- und Schulordnung von 1580« (wie Anm. 52), S. 225.

163 Niemöller: *Musikpflege an deutschen Lateinschulen* (wie Anm. 161), S. 664.

164 Carl Ferdinand Becker: *Systematisch-chronologische Darstellung der musikalischen Literatur von der frühesten bis auf die neueste Zeit*, Bd. 2, Leipzig 1836, S. 280.

bestanden die Änderungen der Neuauflage neben dem Aussondern des »in experiundo« Nicht-Bewährten, in der Aufnahme von Schemata und Tabellen,<sup>165</sup> einer verstärkten pädagogischen Aufbereitung des Lernstoffes also, die typisch für praktisch orientierte Musiktraktate der zweiten Jahrhunderthälfte ist.<sup>166</sup> Der Verweis auf die praktische Erprobung, der Titelzusatz »in usum puerorum« und ein Akrostichon Georg Fabricius' erlauben es, dem Traktat einige Aussagekraft über die basale Afraner Musikausbildung zuzubilligen. Dies trifft in geringerem Maße auf das im selben Jahr erschienene *De musica practica* zu, das zwar ähnlichen Stoff behandelt, diesen aber in der Art einer quadrivialen Lehrschrift präsentiert und wohl eher in den höheren Klassen zum Einsatz kam.<sup>167</sup> Beide Traktate fanden sich darüber hinaus in der Grimmenser Schulbibliothek, waren demnach auch an der Schwesterschule in Gebrauch.<sup>168</sup>

»Musica ars canendi duplex est«, definiert Figulus zu Beginn der *Elementa*. Der Traktat behandelt demnach die »musica choralis« und die »musica figuralis«. Nach einer knappen Definition musikalischer Grundbegriffe wie Ton (sonus) und Intervall (diastema) wendet sich Figulus der praxisorientierten Musiktheorie zu. Auf die Erläuterung der Tonbuchstaben (claves), ihrer Disposition im Tonraum/Notensystem (systema), die Vorstellung der geläufigen Schlüssel (signandae) und Solmisationssilben (voces musicales) folgt die Anwendung des Gelernten anhand eines vierstimmigen Beispiels (s. Notenbeispiel 1<sup>169</sup>).

Der musikalische Lesevorgang steht im Fokus dieser Übung, denn die sangliche Auflösung des Notats erfordert zuerst die korrekte Relation von Tonbuchstaben und Schlüsseln sowie – im Anschluss – die Wahl der zutreffenden Solmisationssilben. Obschon sanglich wenig anspruchsvoll, erscheinen insbesondere die verschiedenen Intervallsprünge und die gelegentliche Unterschreitung des Solmisationsrasters in Diskant und Alt als Herausforderung. Erstere brechen mit der vorhergehenden sukzessiv-skalaren Erläuterung der Stimmen, Letztere mischt dem Lesevorgang mit der »nota muta« bereits eine Ausnahme von der gelernten Regel bei.<sup>170</sup>

165 Wolfgang Figulus: *Libri primi musicae practicae elementa brevissima*, Nürnberg 1565, sig. A2r.

166 Klaus Wolfgang Niemöller: »Deutsche Musiktheorie im 16. Jahrhundert. Geistes- und institutionsgeschichtliche Grundlagen«, in: Theodor Göllner [u. a.] (Hg.): *Deutsche Musiktheorie des 15. bis 17. Jahrhunderts. Erster Teil: Von Paumann bis Calvisius* (= Geschichte der Musiktheorie 8.1), Darmstadt 2003, S. 71–98, hier: S. 92.

167 Wolfgang Figulus: *De musica practica liber primus*, Nürnberg 1565.

168 Robert Eitner: »Wolfgang Figulus«, in: *Monatshefte für Musikgeschichte* 9 (1877), S. 126–131, hier: S. 129 f.

169 Figulus: *Elementa brevissima* (wie Anm. 165), [sig. A8]v–sig. Br.

170 Ebd., [sig. A7]r.

The image displays two systems of musical notation, each consisting of four staves. The first system is labeled 'Discanti systema', 'Alti systema', 'Tenoris systema', and 'Bassi systema'. The second system is unlabeled but follows the same four-staff structure. The notation consists of a sequence of notes on a five-line staff, representing a vocal exercise in mensural notation. The notes are arranged in a way that suggests a specific melodic line for each voice part, with the Discanti systema likely being the highest and the Bassi systema the lowest.

Notenbeispiel 1. Wolfgang Figulus: *Exemplum*.

Deutlich zielt die Übung auf Geläufigkeit im Dechiffrieren und Solmisieren. Instruktiv ist, dass dies sofort im Kontext der Mehrstimmigkeit erfolgt. Diskant, Alt, Tenor und Bass disponieren den 1. Modus in voce piena, durchlaufen den Ambitus mit den jeweiligen Stimmgattungen gemäßen Melodiebildungen (Repercussa als Ziel von Sprüngen in Tenor und Bass sowie als Spitzenton des Diskants etc.) und schließen mit den stimmspezifischen Klauseln. Nichtsdestotrotz ist das Notenbild das des cantus choralis, das *Exemplum* mithin als solcher zu verstehen. Gleichwohl gibt es Schnittmengen mit dem cantus figuralis. Die Notenform ausgenommen, sind alle hier zusammengeführten Notationselemente ebenso Bestandteil der Mensuralnotation. Dass der cantus choralis hier nicht als Lehre vom einstimmigen Gesang zu verstehen ist, unterstreicht auch der Umstand, dass lediglich ein kurzer Abriss über Psalmtondifferenzen einer Chorallehre im eigentlichen Sinne zufallen würde.<sup>171</sup> So ist dann auch das Kapitel über den eigentlichen cantus figuralis nicht mehr als ein kurzgefasster Überblick über die figurae, Ligaturen und Mensurzeichen, d. h. über die das musikalische Zeitmaß betreffenden Notationsbestandteile.

171 Ebd., [sig. B6]v.

In der hier aufscheinenden Systematik dient der cantus choralis der graphischen Repräsentation des Tons (sonus), der cantus figuralis der Repräsentation des Zeitmaßes (tempus). Beide canti werden mehrstimmig realisiert. Wenn Figulus die Musik als »ars canendi duplex« apostrophiert, beschreibt er damit weder disparate Gattungen oder Stilhöhen noch die moderne Dichotomie von Ein- und Mehrstimmigkeit, sondern zwei unterschiedliche, jedoch komplementäre Notationssysteme.

Figulus' theoretischer Standpunkt ist bereits zu Zeiten der Erstausgabe der *Elementa* keineswegs ungewöhnlich. Die »ars canendi duplex« darf als Paraphrase der »utriusque musicae practicae« verstanden werden. Diesem Begriff war in Mitteldeutschland durch das 1517–1553 in zehn Auflagen erschienene *Enchiridion* Georg Rhaws<sup>172</sup> Schlagwortcharakter zugewachsen, nicht zuletzt aufgrund des Wortspiels, das – gleichermaßen auf das Verhältnis von Gesetz und Evangelium und die reformatorische Abendmahlslehre abhebend – zentrale Topoi der Frühreformation berührte.

Der ›mehrstimmige Choral‹ und das komplementäre Verhältnis von Choral- und Figuralnotation begegnen bereits in den frühesten Auflagen des *Enchiridions*, fanden aber ebenso Aufnahme in Martin Agricolas *Musica*, Nikolaus Listenius' *Rudimenta* und Heinrich Fabers *Compendiolum*.<sup>173</sup> Insbesondere die *Rudimenta* und das *Compendiolum* erreichten mit jeweils über 40 Auflagen eine Breitenwirkung, die selbst die Rhaw'schen *Enchiridien* in den Schatten stellte und bewirkten in der Folge eine spürbare Formalisierung musiktheoretischer Traktate. Dass auch Figulus die Lehre von der Musik ›in beiderlei Gestalt‹ über Listenius und Faber rezipiert hatte, zeigt sich u. a. daran, dass das Schema der Schlüssel in den *Elementa* bis in typographische Details hinein identisch mit jenem aus Listenius' *Rudimenta* ist.<sup>174</sup> Auch Faber war Figulus mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt, immerhin schrieb die kursächsische Schulordnung von 1580 den Gebrauch des *Compendiolums* für alle Partikularschulen vor.<sup>175</sup>

Figulus' *Elementa* vermitteln mit Choral- und Figuralnotation die »Musicae praecepta« im strengen Sinne, d. h. das schriftgestützte Singen. Der Traktat richtet sich an Lernende mit geringer Erfahrung mit notierter Musik und trägt

172 Georg Rhaw: *Enchiridion utriusque musicae practicae*, Wittenberg 1517.

173 Martin Agricola: *Ein kurtz deudsche Muscia*, Wittenberg 1528; Nikolaus Listenius: *Rudimenta musicae in gratiam studiosae juventutis diligenter comportata*, Wittenberg 1533; Heinrich Faber: *Compendiolum musicae pro incipientibus*, [Braunschweig 1548].

174 Figulus: *Elementa brevissima* (wie Anm. 165), [sig. A6]v; Nikolaus Listenius: *Rudimenta musicae*, Wittenberg 1533, sig. A5v.

175 Reinhold Vormbaum: *Die evangelischen Schulordnungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Gütersloh 1860, S. 245.

wahrscheinlich dem Umstand Rechnung, dass die Alumnen mit unterschiedlichen Vorkenntnissen auf die Fürstenschulen kamen.

Deutlich wurde, dass die »Musicae praecepta« grundsätzlich auf das Singen im cantus figuralis notierter Musik vorbereiten sollten. Das starke Gewicht, dass auf den Figuralgesang gelegt wurde, erklärt sich kaum aus der schlichten Notwendigkeit, die (stadtöffentlichen) Sonntags- und Festgottesdienste mit den Fürstenschülern zu bestreiten, denn der größte Teil der Gesangspflichten entfiel auf die schulinternen Metten, Tagämter, Vespere und Andachten, in denen von Anfang an Figuralmusik zum Einsatz kam, später überwiegend Motetten (III.3.1). Dass die Musikpflege nicht von äußeren Faktoren bestimmt wurde, sondern essentieller Teil des Bildungskonzeptes war, zeigt auch das an den Fürstenschulen entstandene Repertoire: Die *Hymni sacri et scholastici* Wolfgang Figulus' und Friedrich Bircks oder die Hymnen- und Motettenflorilegien Sethus Calvisius' waren vorrangig der internen Nutzung zugeordnet.

Angesichts der bis zu Georg Rhaws *Enchiridien* zurückreichende Tradition der »utriusque musicae practicae« wären die Ursachen dieser Sonderstellung des Figuralgesangs eher in frühreformatorischen Transformationsprozessen zu suchen, etwa in der Aufwertung desselben zu einer gleichermaßen beruflichen wie soteriologischen Schlüsselkompetenz (s. Kap. II.2.4, II.3.1). Figulus übernahm die »ars canendi duplex« als wohletablierten Bildungstopos und die stete Ausweitung der Gesangspflichten lässt der Vermutung Raum, dass der Bildungswert der Musik selbst während der turbulenten Jahre der Reformen Andreaes nie zur Diskussion stand.

### III.5 Die Pauliner Kantorei

Wie eingangs erwähnt, war für die kurfürstlichen Stipendiaten in Leipzig das Paulinum, das ehemalige Dominikanerkloster St. Pauli hergerichtet wurden, während die Wittenberger Stipendiaten im Augusteum, dem ehemaligen Wittenberger Augustinerkloster, untergebracht wurden. Mit der Stipendiatenordnung von 1580 erfuhr das Leben in den Kollegien eine deutliche Regulierung. Den Studenten wurde das Stuben- und Kostgeld gestrichen, um das bis dato recht häufige Logieren außerhalb des Kollegs zu unterbinden, dafür erhielten sie freie Kost und Logis im Kolleg.<sup>176</sup> Dies wurde in Leipzig im Jahr 1578 durch den kurfürstlich finanzierten Neubau des Anfang des 16. Jahrhunderts abgebrannten Dormitoriums des Paulinums ermöglicht, in dem ausschließlich Studentenwohnungen eingerichtet wurden.<sup>177</sup> Auch das Universitätsstudium

176 Ludwig: *Die Entstehung der kursächsischen Schulordnung* (wie Anm. 15), S. 45 f.

177 Friedrich Christian August Hasse: *Das Augusteum und dessen Übergabe an die Universität Leipzig am dritten August 1836*, Leipzig 1836, S. 8.

der ehemaligen Fürstenschüler stand also im Zeichen der *vita communis*. Mit dieser gingen auch Gesangspflichten einher:

Und nachdem die Musica nicht allein an ihr selbst eine Lust, und nützliche recreation, dadurch des Menschen Hertz, nach dem Zeugniß des heiligen Geistes, erfreuet, sondern auch der ausgedruckte Befehl Gottes ist, daß er dardurch in der Gemeine Gottes gelobet und gepreiset werde, soll in der Wochen auf etliche bestimbte Tage allwegen nach dem Essen, die Musica, durch Unsere Stipendiaten exerciret, und hierzu auch ein Magister, als ein Capellmeister verordnet werden. [...] Darzu dann iederzeit eine qualificirte Person aus denen Stipendiaten erwehlet werden soll, so der Music vor andern erfahren, und der Geschicklichkeit ist, daß er den Gesang regieren [...] könne.<sup>178</sup>

Schon 1556 ist ein Andreas Bergner aktenkundig, »so Cantor im Pauler Collegio«. <sup>179</sup> Der wohl bekannteste Magister und »Capellmeister« war Sethus Calvisius, der dieses Amt von 1581 bis 1582 versah, bevor er als Kantor nach Pforta berufen wurde. <sup>180</sup> Er führte die Sitte des Singens »in coenaculis« auch in Pforta ein, wobei er neben seinen *Hymni sacri Latini et Germanici* auch Motetten anstimmte. <sup>181</sup>

Das studentische Musizieren dürfte jedoch bereits zu Calvisius' Zeiten nicht auf den Tischgesang beschränkt gewesen sein. In einer Neufassung der Leipziger Stipendiatenordnung von 1661 wird es zur Pflicht aller Stipendiaten erklärt, an den vornehmsten Festen den »chorus musicus« nach alter Sitte zu unterstützen. <sup>182</sup> Diese Sitte reichte mindestens bis in das Jahr 1615 zurück, in welchem der damalige Kantor des Kollegs Christoph Neander (1612–1615) berichtete, er habe es in der »Pauliner Kirchen alhier, wiewohl nicht ohne große mühe, dahin bracht, das in den hohen festen, vnd wenn sonst actus publici sein, vf begehren der Universitet ich vff 5 vnd 6 Choren die musicam gehalten vnd angestellet«. <sup>183</sup>

178 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 603.

179 Rudolf Wustmann: *Musikgeschichte Leipzigs*, Bd. 1: *Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts*, Leipzig 1909, S. 138; Gerhard Pietzsch: *Zur Pflege der Musik an den deutschen Universitäten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, Darmstadt 1971, S. 74. Laut Wustmann war er kurfürstlicher Stipendiat und ehemaliger Afraner, ist jedoch in den Meißener Matrikeln nicht nachweisbar. Außerdem schrieb er sich in Leipzig in der bayrischen Nation ein, während die Fürstenschüler i. d. R. in die Meißnische Nation eintraten.

180 Vincentius Schmuck: *Leichpredigt [...] Sethi Calvisii*, Leipzig 1615, sig. [C]v.

181 Calvisius: *Hymni sacri* (wie Anm. 116), sig. Aii; Bertuch: *Chronicon Portense* (wie Anm. 103), Lib. II, S. 185.

182 »Deniqu[e] universi & singuli cum alias semper, tum imprimis in praecipuis anni festis, in quibus tota Universitas veteri de more convenit, Musicum chorum pro viribus adjutento.« *Leges alumnorum in academia electorali et ducales Saxoniae Lipsiensis*, [Leipzig] 1661, fol. 3v.

183 Karl Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden*, Leipzig 1894, S. 58.

Dokumente der Musikpflege am Stipendiatenkolleg der Wittenberger Universität sind deutlich rarer. Dass schon vor den Reformen Andreaes ein Stipendienwesen Bestand hatte, belegen u. a. sechs Stipendien, die Johann Friedrich I. 1536 für »arme studenten« einrichten ließ, die dafür als »choralesen« in der Schlosskirche Dienst tun mussten.<sup>184</sup> Am 24. August 1545 übergab der Kurfürst der Leucorea überdies 150 Stipendien für Landeskinder und künftige Kirchendiener, doch der Fortbestand dieses Stipendieninstituts nach 1547 ist ungewiss. Gesichert ist, dass Kurfürst August 1564, lange nachdem die Wittenberger Universität unter albertinische Hoheit gelangt war, sieben höhere und 20 artistische Stipendien fundieren ließ.<sup>185</sup> Die Stiftungsurkunde schrieb auch Regeln für den Lebenswandel der Stipendiaten vor. Neben gemeinsamem Wohnen und Speisen im Augusteum sollte der Tagesablauf »mit christlichen fruhe- abend- und tischgebeten und gesengen« gegliedert, die Feiertage »mit christlichen kunstlichen figuralgesengen« begangen werden.<sup>186</sup> Dies erinnert nicht zufällig an die dichte Folge von Gesangsanlässen, die den Tagesablauf an den Fürstenschulen regulierten.

Schon das Beispiel Calvisius' zeigt, dass das Pauliner Kantorenamt eine recht gute Ausgangsposition für eine Karriere als Kantor bot. Auch Neander und sein Vorgänger Samuel Rühling (1609/10–1612, Anhang D, Nr. 182) wurden wenige Jahre nach ihrem Amtsantritt von der Dresdener Kreuzschule abgeworben. Dies war durchaus im Sinne des Stipendiengabers. Kurfürst August hatte bereits 1580 angeregt, »da es mit der Zeit an Cantoribus mangeln, und solche Ingenia mehr zu Schul- denn zu Kirchen-Diensten Neigung und Willen hätten, beneben denen Schul-Diensten auch eines Cantoris Officium an vornehmen Orten versehen, und gleichwol der Schule mit Nutz gedienet werden möchte.«<sup>187</sup> Dies ist eine instruktive Subklausel in den Regularien der ansonsten strikt an das Theologiestudium gebundenen Stipendien. Die Einrichtung eines chorus musicus im Pauliner Kolleg erfüllte also auch den – gleichwohl mittelbaren – Zweck der Kantorenausbildung.

Bei allem, was bereits zur Problematik des Kantorats als Beruf gesagt wurde (s. Kap. II, Zusammenfassung), sollte diese Einrichtung jedoch nicht übereilt als eine frühe Form des Kirchenmusikstudiums charakterisiert werden. Der Verweis auf die vornehmen Orte scheint eher in eine andere Richtung

184 Friedrich Israel: *Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände, nebst den Regesten der Urkunden des Allerheiligenstiftes und den Fundationsurkunden der Universität*, Halle 1913, S. 113.

185 Gößner: *Die Studenten an der Universität Wittenberg* (wie Anm. 49), S. 102–104.

186 Walter Friedensburg: *Urkundenbuch der Universität Wittenberg. Teil 1 (1502–1611)* (= *Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt*, N. R. 3), Magdeburg 1926, Nr. 322, S. 347.

187 Lünig (Hg.): *Codex Augusteus* (wie Anm. 3), Sp. 603.



zu deuten. Gemeint sind hiermit aller Wahrscheinlichkeit nach höhere Lateinschulen. Diese hatten Bedarf an Schulpersonal, das »neben Verrichtung des singens in der Kirchen auch in der schulen den maioribus etliche lectiones lesen könne«,<sup>188</sup> verlangten von ihren Kantoren also mehr als die Vermittlung basaler Grammatik.<sup>189</sup> Die Klausel scheint eher darauf abzielen, aus den Stipendiaten jene herauszufiltern, die für ein Kantorat mit erweiterten Lehraufgaben in Frage kamen.

Ob die kurfürstliche Anordnung in Reaktion auf eine gestiegene Zahl von Pädagogen im Untersuchungsgebiet erfolgte, lässt sich mit Sicherheit nicht sagen. Wie erwähnt stagnierte die Gründung neuer Schulen in den 1560er-Jahren (s. Kap. II.1.1). Belege für einen daran anschließenden inneren Ausbau (kleinerer) Schulen liegen zwar vor,<sup>190</sup> das wesentliche Problem besteht jedoch darin, dass konkrete Daten zur Größe der Schulen erst ab Herbst 1577, infolge der erstmals durchgeführten Lokalvisitationen, erhoben wurden. 16 Schulen verfügten zu diesem Zeitpunkt über vier oder mehr Klassen und könnten daher als höhere Lateinschulen charakterisiert werden,<sup>191</sup> doch enthalten die Visitationsprotokolle keine Angaben darüber, seit wann die dokumentierten Verhältnisse an den jeweiligen Schulen bestanden.

Das Singen bei Tisch, an Hochfesten und universitären Festakten durchzog auch den Alltag der Kollegiaten mit regelmäßigen Musizierenanlässen. Der Gedanke einer Sängervereinigung stieß offenkundig auf Wohlwollen, doch nicht nur im Sinne der Stipendiatenordnung. Ein Jahr nach Erlass derselben, im Juli 1581 beschwerten sich nämlich die Lokaten der Thomasschule beim Stadtrat, dass »sich in kurtzer tzeit etliche Studiosi unndt Magistri auf den Collegiis tzusammen vovieret, eine Cantorey angericht die sich domit tzu bekommen bey fürnembsten herren Ihre Convivia insienuiren, machen sich auch bey denselben von tag tzu tag ie mehr und mehr gemeiner, auf das sie von Ihnen auf Ihre gastereien vocieret werden«. <sup>192</sup>

Calvisius' Kantorei entfaltete offenbar einen Wirkungskreis, der weit über das Kollegiat hinausreichte. Anstatt ihre Gesänge eingezogen im Konvikt und

188 Der Dresdener Stadtrat an den Leipziger Rhetorik-Professor J. Friedrich in Sachen der Neubesetzung des Kreuzkantorsats, 25. Juli 1612; zitiert nach: Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden* (wie Anm. 183), S. 51.

189 Zu den Lehrpflichten von Kantoren an Lateinschulen mit drei und weniger Klassen vgl. Konrad Küster: *Musik im Namen Luthers. Kulturtraditionen seit der Reformation*, Kassel/Stuttgart 2016, S. 71 f.

190 Uhlig: *Geschichte des sächsischen Schulwesens bis 1600* (wie Anm. 26), S. 146.

191 Georg Müller: *Das Kursächsische Schulwesen beim Erlass der Schulordnung von 1580*, Dresden 1888, S. XIII f.

192 Richard Sachse: »Beiträge zur Geschichte des Thomasklosters und der Thomasschule«, in: *Programm der Thomasschule in Leipzig für das Schuljahr 1879/80*, Leipzig 1880, S. 1–40, hier: S. 39.

in der Paulinerkirche anzustimmen, boten die Stipendiaten ihre Dienste auch bei außeruniversitären Anlässen feil. Zu Neanders Zeiten war das Kantorat des Kollegs mit einem Freitisch und freier Wohnung bei einem »Vornehmen Handelsman« ausgestattet<sup>193</sup> – ein idealer Zugang zu den besseren Kreisen der Leipziger Gesellschaft. Die Beschwerde der Thomaner zeigt, dass die Kollegiaten diese vom lokalen Konvivialmarkt zu verdrängen drohten, was darauf hindeutet, dass die Studenten Ersteren musikalisch überlegen waren oder ansprechenderes Repertoire aufführten.

Die Pauliner Kantorei stellte den letzten Abschnitt des musikalischen Bildungsweges der ehemaligen Fürstenschüler dar: Viele von ihnen blickten zu diesem Zeitpunkt auf anderthalb Jahrzehnte steter Musikpraxis zurück. An die Kurrende der heimatlichen Partikularschule und die Zeit monastischer Abgeschlossenheit und Strenge auf den Fürstenschulen schlossen sich nun die i. d. R. vier Jahre dauernde Stipendienzeit an. Hier nun wählten sie einen Kantor aus ihrer Mitte und waren mit dieser auf dem Leipziger Konvivialmarkt derart erfolgreich, dass die Thomaner fürchteten, »Hungers sterben« zu müssen.<sup>194</sup> Dass die drei namentlich bekannten Kantoren des Untersuchungszeitraums binnen kürzester Zeit von prestigeträchtigen Pädagogien abgeworben wurden, spricht ebenfalls für das Niveau der Musikpflege am Kolleg. Dass sie nicht die einzigen Kollegiaten waren, die nach dem Studium Kantoren wurden, wird in Kap. VI zu zeigen sein.

## Zusammenfassung

Als landesherrliche Initiative erscheint die Errichtung der Fürstenschulen als eine der prononciertesten Reaktionen auf den frühreformatorischen Bildungsnotstand. War höhere Bildung im Untersuchungsgebiet seit dem 14. Jahrhundert zuvörderst eine Domäne der Städte gewesen, so übernahm nun erstmals der Landesherr das direkte Patronat über drei höhere Lateinschulen. Bereits die den Fürstenschulen zugeordnete Funktion als Bindeglied zwischen Partikularschulen und Universitäten verrät dabei einen bildungspolitischen Perspektivenwechsel: Waren Lateinschulen zuvor eng mit der lokalen Stiftungspflege verwoben (s. Kap. I.2.7–8), sollten sie aus der Sicht des Landesherrn nun als Bildungseinrichtungen der kursächsischen Funktionselite, insbesondere des Klerus, dienen. Dem Anspruch, dienstbares Personal auszubilden, scheint dabei die monastische Strenge des Alumnats zu entsprechen.

193 Held: *Das Kreuzkantorat zu Dresden* (wie Anm. 183), S. 58.

194 Sachse: »Beiträge zur Geschichte der Thomasschule« (wie Anm. 192), S. 39.

Das Alumnat stand in starkem Kontrast zum ungebundenen Bacchanten- und Vagantendasein gewöhnlicher Lateinschüler und Studenten. Dass die an den Fürstenschulen angestrebte Elitenbildung von einem rigiden Ausleseprozess begleitet sein würde, war Herzog Moritz bereits beim Erlass der Neuen Landesordnung von 1543 bewusst. An St. Augustin in Grimma wurden von 1570 bis 1620 lediglich sechs Prozent der Alumnen ausgesondert. An St. Afra waren es während desselben Zeitraums 25 Prozent, in Pforta 1599 bis 1620 sogar 55 Prozent. Jenen, die entflohen waren oder der Schule verwiesen wurden, standen innerhalb der Schülerschaft zwei weitere distinkte Gruppen gegenüber: Jene, die auch nach sechs Jahren Schulzeit »zu anderer Handtierung vntüchtig«<sup>195</sup> schienen und jene, die bereits wenige Jahre nach Antritt des Alumnats an einer der beiden Landesuniversitäten immatrikuliert wurden. Unter letzterer Gruppe befanden sich offenbar etliche Knaben, welche die Fürstenschulen bereits in zweiter Generation besuchten. Der kursächsische Bildungskursus wurde vor allem von der urbanen Funktionselite frequentiert. Der von bis zu drei Gottesdiensten und mehreren Andachten gegliederte Alltag des Alumnats machte aus ihnen Gebets- und Gesangsexperten, ganz gleich, ob sie eine Karriere als Ratsherr, Stadtschreiber, Amtsschösser, Rentmeister, Kirchen- oder Schuldiener anstrebten. Das einhellige Lob der Visitatoren und die Klage der Thomaner über die erdrückende Konkurrenz der Pauliner Kollegiaten bezeugen das überdurchschnittliche Niveau, auf dem an den Fürstenschulen und Universitätskollegien musiziert wurde.

Die »Neue müncherey«<sup>196</sup> des Alumnats erwies sich bei näherer Betrachtung jedoch weniger als Wiederbelebungen der mittelalterlichen *vita communis*, sondern als Fusion derselben mit der Lehr- und Lerngemeinschaft humanistischer Privatschulen. Die sächsischen Kurfürsten betonten die institutionelle Kontinuität zwischen der Pfortaer Zisterze, den Grimmenser und Meißener Augustinerstiften und den neugegründeten Schulen: Klöster und Schulen seien gleichermaßen zu »Zucht und Lehre gestiftet« worden.<sup>197</sup> Zugleich übertrugen sie die Gestaltung des Unterrichts Johannes Rivius und seinem ehemaligen Schülerkreis, die – außerhalb des albertinischen Kirchen- und Schulwesens der 1530er-Jahren – ein neues Modell ganztägigen Lernens kultiviert hatten. Das Beharren der Kurfürsten auf den täglichen Psalmen- und Hymnengesang und andere monastisch anmutende Sitten stellten dabei keinen Widerspruch zum humanistischen Ideal eines ganz den Künsten verschriebenen Alltags

195 Meyer (Hg.): »De visitationibus seu inspectionibus« (wie Anm. 30), S. 242.

196 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 460.

197 Proposition für den Ausschuss der Landstände zu Dresden, 18. November 1541. Zitiert nach: Bernhard von Schönberg: »Zur Entstehung der städtischen und adeligen Patronatstellen an den sächsischen Landesschulen«, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Alterthumskunde* 7 (1886), S. 60–93, hier: S. 64.

dar. In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass das »einschliessen der jugendt«<sup>198</sup> im albertinischen Sachsen ein vergleichsweise neuer pädagogischer Ansatz war. Aufgrund des kirchenhistorischen Sonderwegs des Meißener Bistums (s. Kap. I.2.1) hatten regulierte Dom-, Stift- und Klosterschulen das hiesige Schulwesen in weit geringerem Maße geprägt als in anderen Teilen des Reiches.

Die Verbindung von humanistischer Ganztagschule und neo-monastischer Tagzeitenliturgie ermöglichte eine einzigartige Verschränkung von *humaniora* und Schriftstudium. Sprachenunterricht und das Befassen mit antiken Autoren waren dabei nicht nur Selbstzweck, sondern zugleich Propädeutika eines explorativen, potentiell ergebnisoffenen Schriftzugangs. Hier verwirklichte sich der Anspruch des geistigen Architekten der Schulen Johannes Rivius, dass »eruditio literarum co[n]iugenda semper cum doctrina Christiana est«.<sup>199</sup> Da Schulverwalter, Kantor und Prediger große Sorgfalt auf die Auswahl der gottesdienstlichen Gesänge verwendeten, unterlag aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Musik diesem Bildungsanspruch. Auch wenn der humanistisch geleitete Schriftzugang im Umfeld des Konkordienstreits als philosophisches Spekulieren – d. h. als außerhalb eines verbindlichen dogmatischen Rahmens sich bewegend – kritisiert wurde, verteidigten die Rektoren das besondere Lehr- und Lernklima der Schule aggressiv und erfolgreich. Jakob Andreaes Versuch, aus den Fürstenschulen rein theologische Pädagogien zu machen, scheiterte. So wurden nicht nur *eruditio literarum*, sondern auch *ars canendi* Seite an Seite mit der *doctrina Christiana* vermittelt. An den Fürstenschulen wurde die Musik als Kunst gelehrt, während für das »*exercitium musicum*«, wenn nötig, außercurriculare Kapazitäten aufgewandt wurden. Wolfgang Figulus' *Elementa musica brevissima* leiteten die Schüler über den *cantus choralis* – den »mehrstimmigen Choral« – hin zur Figuralmusik, der das Hauptaugenmerk des Musikunterrichts an allen drei Schulen galt. Der *cantus figuralis* zählte zu den Schlüsselkompetenzen des Schul- und Kirchendienstes (s. Kap. II.2.4). Doch nicht nur die bis Anfang des 17. Jahrhunderts stetig ansteigende Zahl von Gesangsanlässen, sondern auch deren zunehmende Liturgisierung und Formalisierung sprechen dafür, dass mit der Aufführung geistlicher Musik nicht nur berufspraktische Fähigkeiten, sondern schulspezifische Bildungsziele verfolgt wurden: Inwiefern auch die Musikpflege im Dienst eines explorativen Schriftzugangs stand bzw. in dem für Pforta, St. Augustin und St. Afra charakteristischen Spannungsfeld von »*eruditio literarum*« und »*doctrina Christiana*« verortet werden kann, wird in Kap. V an konkreten Repertoirebeispielen zu erörtern sein.

198 Flathe: *Sanct Afra* (wie Anm. 11), S. 460.

199 Rivius: *Opera theologica omnia* (wie Anm. 69), S. 685.

Die hier zusammengetragenen Beobachtungen zu den Rahmenbedingungen der Musikausbildung und Musikpflege gestatten es nun, das in Pforta, Meißen und Grimma erhaltene bzw. dokumentierte Repertoire (s. Kap. IV) innerhalb des vielschichtigen musikalischen Alltags zu verorten, während die Bestimmung des Lehr- und Lernklimas helfen wird, einen hermeneutischen Zugang zu ausgewählten Musikstücken zu eröffnen (s. Kap. V). Die Beobachtungen zur Entfaltung des mit der Landesordnung von 1543 aufgerichteten landesherrlichen Bildungskursus und die Konturierung der Klientel, welche es vornehmlich frequentierte, bilden die Basis für die Interpretation der prosopographischen Daten in Kap. VI.